

GEFANGENENZEITUNG

Nr. 10 1979  
12. Jahrgang

# der lichtblick



# IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

Redaktion:

Redaktionsgemeinschaft  
„der lichtblick“

Die Arbeit der „Redaktionsgemeinschaft“ bestimmt sich nach Maßgabe des „Statut der Redaktionsgemeinschaft „der lichtblick“ vom 1. Juni '76.

Verlag:

Eigenverlag.

Druck:

Eigendruck auf ROTAPRINT R 30.

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft  
„der lichtblick“  
Seidelstraße 39  
1000 Berlin 27

„der lichtblick“ erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

„der lichtblick“ wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheins ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann.

## Liebe Leser!

Heft Nummer 10 liegt nun vor Ihnen. Zugleich endet Jahrgang Nummer 11. Vor 11 Jahren gründete der Leitende Regierungsdirektor Wilhelm Glaubrecht die inzwischen zur Institution avancierte Gefangenenzeitschrift „Der Lichtblick“. Wir gehen in den 12. Jahrgang, nicht ohne ungutes Gefühl in der Magengegend, denn der Gründer und Schirmherr des Lichtblick trat mit dem 30. September in den Ruhestand.

Eine Würdigung seines Wirkens den Lichtblick betreffend in diesem Heft.

Im vergangenen Monat wurde ein treuer Freund und Mitarbeiter der Redaktion auf dem Luther-Friedhof in Lankwitz beigesetzt. (Siehe hierzu 'Kommentar des Monats' und den Beitrag der Humanistischen Union: Tod eines radikalen Demokraten).

In dieser Ausgabe beginnen wir mit einer Serie des bekannten Strafrechtswissenschaftlers und Kriminologen Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken, über freie und ehrenamtliche Mitarbeiter im Vollzug.

Gerade dieser Personengruppe wurde es in den letzten Jahren, seit dem Abdanken von Prof. Baumann als Justizsenator, immer schwerer gemacht. Nicht zuletzt deshalb entschlossen wir uns, diesen Beitrag über gesetzlich verankerte Rechte - und auch Pflichten dieser selbstlosen Helfer zu veröffentlichen. Wir gehen davon aus, daß gerade dieser Aufsatz manche Unklarheit im Gesetzesdschungel zu beseitigen hilft.

Wie schwer es ehrenamtlichen Bezugspersonen für Inhaftierte gemacht wird, zeigt der subjektive Bericht der Mutter eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Inhaftierten. Dies mag sicher ein Einzelfall sein, der keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben kann, sich jedoch in verschiedenen Details in jeder Haftanstalt, auf jeder Polizeidienststelle, bei jedem Gericht wiederholen kann.

Der Bericht 'Gesetzesalltag' spricht ein heißes Eisen des täglichen Vollzugslebens an. Hierbei wird die Frage aufgeworfen, ohne beantwortet werden zu können: wer ist für die Durchführung und Einhaltung von Gesetzen verantwortlich und welchen Einfluß hat die Boulevardpresse auf die Gesetzesverwirklichung.

Wir hoffen, Ihnen, liebe Leser, in diesem Heft wieder breit gefächerte Information geben zu können. Um dies auch weiterhin zu können, benötigen wir dringend Ihre Mithilfe in Form von Kritik und nicht zuletzt Ihrer Spende.

In diesem Sinne verbleiben wir  
Ihre

Redaktionsgemeinschaft  
' Der Lichtblick '

## EINE DRINGENDE BITTE AN ALLE LESER

DEM SEPTEMBERHEFT HATTEN WIR EINEN FRAGEBOGEN BEIGELEGT, UM DESSEN AUSFÜLLUNG UND RÜCKSENDUNG WIR ALL UNSERE EXTERNEN LESER BATEN. BIS HEUTE SIND BEREITS VIELE RÜCKSENDUNGEN ANGEKOMMEN, WIR MÖCHTEN ZUM 30. OKTOBER MIT DER AUSWERTUNG BEGINNEN UND BITTEN ALLE LESER, DIE DEN BOGEN NOCH NICHT EINGESCHICKT HABEN, DIES SCHNELLSTMÖGLICH NACHZUHOLEN.

## Bericht - Meinung

Leserforum	4
Kommentar des Monats	6
Offener Brief	8
Mitbestraft	21
Tod eines radikalen Demokraten	24
Gesetzesalltag	25
(Re-) Sozialisierung	28

## Information

Betrifft: Unihelp	7
Ehrenamtlich im Knast	12
Pressespiegel I	15
Pressespiegel II	18
Vollzugspolitik	29
Vorankündigung für November	32

## Tegel - Intern

Einkauf...	3
Abschiedsschreiben	9
"Abschied vom AL"	10
Ehrenurkunde	11
Arbeitsamt	27
Landesversicherungsanstalt	27
Unser Dank an Firma Grauel	27
Buchtips	31

POSTSCHECKKONTO  
der BERLINER BANK

NR. 2 20 00-102 BLN.-WEST

Vermerk: 31/00/132/703

'lichtblick'

ODER

## SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG

(BLZ: 100 200 00)

31/00/132/703

## Mitteilung für Insassen

MACHTKÄMPFE UM PERSONALVERSTÄRKUNG  
auf Kosten der Insassen!!

Der monatliche Einkauf in der JVA Tegel wurde diesen Monat wieder erheblich verzögert. So erhalten die Teilanstalten I und II den Einkauf für den Monat August erst ab 4. Oktober. Die Abwicklung wird sich bis zum 11. 10. 79 hinziehen.

Die Zahlstelle klagt über Personalmangel und begründet damit die Verzögerung. Der Rechnungshof war bei einer Überprüfung anderer Meinung und kürzte den Personalstand um einen Mann. Jetzt wird mit fragwürdigen Methoden bewiesen, wie notwendig diese Planstelle ist!jol

Das Briefamt der JVA-Tegel bittet darum, daß bei allen Briefen ersichtlich ist, in welcher Teilanstalt der Empfänger liegt. z.B. TA I, TA II, TA III, TA IIIIE oder TA IV.

# Leser- Forum

## AN DIE REDAKTIONSGEMEINSCHAFT

Die im Lichtblick gebrachten Themen lösen bei mir jedesmal Betroffenheit, Nachdenklichkeit und Scham über unseren sogenannten 'Rechtstaat' aus. Deshalb finde ich es besonders wichtig, daß Sie Ihre sicher mit viel Mühe erstellte Zeitung viel mehr in die Öffentlichkeit bringen sollten. Wer von uns Nicht-Inhaftierten kennt denn schon den physischen und psychischen Streß eines "Strafers", geschweige denn seine ur-eigensten Probleme?

Ich möchte deshalb anregen, daß vereinsamte, depressive oder sich in schwierigen Situationen persönlichster Art befindliche Menschen Gelegenheit bekommen, im Lichtblick auf ihre spezielle Notlage aufmerksam machen zu können. Margot B. BRD

## GRÜSSE AUS FRANKREICH

Den 'Lichtblick', wie auch das "Extrablatt" habe ich mit großem Interesse

gelesen. Im 'normalen' Heft war natürlich die Fortsetzung von "Medizin im Knast" besonders interessant... Was mich an den Äußerungen Dr. Beckers etwas befremdet, ist die Resignation. Warum sind in den nächsten Jahrzehnten (!) "keine humanen Haftbedingungen zu erreichen?" M.E. weil nicht genug auf den Busch geklopft wird! Da das Verlangen nach Erdbeeren nicht erfüllbar scheint, gibt man sich mit dem nach Äpfeln zufrieden. Ich persönlich halte diese Art von Handeln für unrealistisch. Die Politiker lachen sich ins Fäustchen und konsultieren weiter ihren Modedoktor... Vielleicht ist die Zeit aber noch nicht reif und es müssen erst noch einige zusätzliche Selbstmorde aufgelistet worden sein?!

Ich wundere mich etwas darüber, daß ihr nur einmal wöchentlich Duschen habt... Höchst eigenartig, wird doch der 'Deutsche' hier im allgemeinen als Hygieneapostel angesehen. Sollte das nur für Fußböden gelten, die ja in alten Knästen immer als Spiegel herhalten müssen?

Ganz lustig finde ich übrigens, daß ihr das In-scher, unter Gemeinschaftsveranstaltungen führt.

Auch was den Hofgang angeht, sind wir hier mit über zwei Stunden ja schon fast veröhnt...

Aber lassen wir das mal für heute und wenden uns dem Extrablatt zu. Alles Gerede über Resozialisierung, Emancipation (?),

Wiedereingliederung oder wie man es sonst noch bezeichnen mag, ist ja schön und gut und sicherlich werden auch 'Erfolge' erzielt, doch sollte man evtl. mal versuchen, das Pferd am richtigen Ende aufzustäumen. Ich verstehe darunter ein Überdenken der Einstellungsmodalitäten für das Wachpersonal. So lange diese nach rein bürokratischen Gesichtspunkten über die 'Bühne' gehen, wird sich kaum was ändern lassen. Was nützt es denn, Sozialtherapeuten zu haben, wenn ein, von Alltagssorgen gebeutelter ehemaliger Schlachtergeselle jede Behandlung durch stupide Handlungsweisen in Frage stellen kann?! Es müßte ein strenges Ausleseverfahren geben, so daß Pensionsjäger und Alltagssadisten keine Chance mehr haben. Allerdings müßte der Beruf des Schließers dann interessanter gestaltet und für andere Gruppen attraktiver gemacht werden. So z. B. mehr Verantwortung für intelligente Beamte und nicht nur Schlüsseldienst.

Vielleicht legt der Staat aber gar keinen Wert auf eine Verbesserung des Strafvollzuges? Man braucht ihn vielleicht so, wie er ist - als Gegenpol. Um dem 'Bürger' zu beweisen, daß man etwas gegen die 'schlimmen' Straftäter unternimmt. Dem Bürger, der damit nicht einverstanden ist, werden dann Modellanstalten wie in Gelsenkirchen - als Streicheleinheiten - untergeschoben. A.P.P. Frankreich

Betrifft:  
Anhalteverfügung der Gefangenenzeitung Der Lichtblick.

An den Leiter der JVA Straubing, Herrn Ltd. Reg. Direktor Stärk.

Sehr verehrter Herr Regierungsdirektor Stärk!

In Beantwortung Ihres Schreibes vom 6. September 1979 teile ich Ihnen mit, daß ich über die Redaktion 'Der Lichtblick' dahingehend informiert worden bin, daß die Anhalteverfügung erfolgt ist und im übrigen ergänzend auch noch festgestellt werden kann, daß offensichtlich auch die No. 8 des Jahrganges 1979 angehalten worden ist.

Mir selber liegt sowohl die Ausgabe No. 7 wie No. 8 vor, so daß ich Sie bitten möchte, mir den Teil der Berichte und Meinungen zu nennen, welche Ihres Erachtens nach die Anhalteverfügung begründen.

Zusätzlich habe ich mir erlaubt, die beiden zuständigen Gefangenenbeiräte, meine Kollegen Barthel Kalb und Fritz Geisberger über den mir geschilderten Tatbestand zu informieren, so daß vielleicht ein grundsätzliches Gespräch auch mit den Landtagsabgeordneten über die Gefangenenzeitung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
Dr. Fritz Flath,  
Mitglied des Bayrischen Landtages

MAN HÖRT SO WENIG AUS STRAUBING...

Zwischenzeitlich habe ich einen erneuten Antrag an den Herrn Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Straubing gestellt und kann nur hoffen, daß ich einen dementsprechenden Bescheid erhalte und vor allem nicht wieder von einem "untergeordneten Bediensteten". Selbstverständlich werde ich noch eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Minister für Justiz in München einbringen, damit nicht nur die Kompetenzfrage geklärt wird, wer für die Entscheidungen befugt und ermächtigt ist.

Übrigens ist mir am 7. Sept. 1979 der zugesandte Katalog von der Beate Uhse Flensburg angehalten worden - mit der Begründung: Der Katalog verstößt gegen Sicherheit und die Ordnung. Da wir ja Liebeszellen haben - Zwei-mann-Zellen und die .... ( Umgangswort für Analverkehr) zur Tagesordnung gehört, werde ich auch wohl noch schwul und der Schwulität den Vorrang geben, dann erübrigt sich ein Katalog wie dieser von Beate Uhse!  
Karl H. JVA Straubing

ANREGUNG...

Meiner Meinung nach sollten Sie häufiger in Beiträgen zu der Gegenüberstellung kommen, wie der anstaltsvorgegebene Vollzugsablauf von den Betroffenen selbst erlebt wird - unter Einbezug des objektiven Strafvollzugsgesetzes - Tatbestand (Forderung - Wirkung!)

Es zeigt sich nämlich immer wieder und im Strafvollzug ganz besonders, daß 'Wollen' und 'Werden' (oder Sein) enorm auseinanderklaffen.

Beispiele:

Gefangenenmitverantwortung - wird sie als Alibifunktion erlebt ( z.B. dürfen die Gefangenen darüber mitbestimmen, ob in der Freistunde rechts- oder links herum gelaufen werden darf...) oder gibt es Anhaltspunkte echter Mitverantwortung? ( z.B. Besucherregelung, Tierhaltung usw...)

Welche Chance wird dem Strafgefangenen eingeräumt, zu beweisen, daß er seine Strafe, sein Urteil... angenommen hat (Abbau totalen Sicherheitsdenkens) und bereit ist, freiwillig die Konsequenzen zu tragen? Wird nicht jedem Knacki mißtrauisch unterstellt, er wolle fliehen! Und werden nicht deshalb die absoluten Sicherheitsvorkehrungen aufgebaut, die jedem Betroffenen jegliche o.g. Chance nehmen? und jegliches " soziales Lernen" im Knast unmöglich machen??? Manfred Jäger

IN EIGENER SACHE: ZUM THEMA "LESERBRIEFE"

Wir freuen uns über jeden eingehenden Brief, in dem Kritik an unserer Arbeit geübt wird oder Anregungen gegeben werden. Wir brauchen diese Reaktion aus dem Leserkreis zur ständigen Überprüfung unseres Konzepts. Beim Abdruck von Briefen behalten wir uns das Recht zur Kürzung vor. Anonyme Briefe werden nicht veröffentlicht.

# KOMMENTAR DES MONATS

Eduard Bäumer wurde am 12. September in Lankwitz beigesetzt. *"Ich wäre ja auch zur Beisetzung gekommen, wenn ich gewußt hätte..."* Diese Worte konnte ich nach der Beisetzung von ansonsten engagierten Mitstreitern im Vollzug hören. Gewußt von der Beisetzung haben alle... Aber dabei ist es auch geblieben. Anrücklich bis zum geht nicht mehr. Andere Worte kann ich hierfür leider nicht finden. Noch kurz vor der Trauerfeier standen wir auf dem Hof der kleinen Kapelle in kleinen Gruppen zusammen. Beim Aufruf "Bitte in die Kirche, der Pastor wartet bereits", kam das große Erstaunen. Die Trauergemeinde war erschreckend klein.

Hatte denn Eduard Bäumer, den so viele zu Lebzeiten schätzten, ihn geradezu verehrten, nach seinem Tode keine Freunde mehr, keine Menschen, denen er mal einen Gefallen getan, keinen Menschen, der ihm die letzte Ehre erweisen wollte. Vergessen wir in unserer schnelllebigen Zeit unsere Freunde denn wirklich so schnell? Das darf doch nicht wahr sein!

Jeder, der Eduard kannte, weiß von seinen Aufmerksamkeiten zu berichten. Jeder erinnert sich, daß er eines Tages kam, einen Zeitungsausschnitt oder sonst etwas in der Hand. "Hier, das interessiert Dich doch sicher..." Eduard wußte über jeden Bescheid, er wußte, was uns alle im einzelnen interessierte, ganz außerhalb der täglichen Arbeit. Er wußte um private Sorgen und Nöte, er wußte von Hobbys und Freuden. Fand er irgendwo etwas, er brachte es, nicht um die Aufmerk-

samkeit auf sich zu lenken, nein dazu war er viel zu bescheiden. Er war es, der im Stillen das Richtige zu tun wußte, er war es, der das Nebensächliche und doch so überaus Wichtige ganz nebenbei erledigt hatte.

Seine Erfahrung, seinen Mut, seine Kraft hat er uns allen gegeben. Ich spreche hier nicht nur von Insassen, die ihn persönlich kannten, nein, von den sogenannten Freunden, die nach ihren eigenen Worten ihn hoch schätzten. Ja, ihn schätzen und achten mußten. Jeder kannte seinen Zorn gegen Ungerechtigkeit, gegen stures Bürokratismus. War er es nicht, der den Strafvollzug mit modernisierte, schon vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes. War er es nicht, der uns Vorbild und Vorreiter in einer Person verkörperte. Haben wir alle so schnell vergessen?

Es macht betroffen, zu sehen, daß nicht ein offizieller Vertreter der Anstalt oder des Senats trotz der hohen Verdienste dieses Mannes um den Berliner Strafvollzug zur Beisetzung erschienen ist.

Seine vielen ehrenamtlichen Aufgaben, die er ohne ein Wort des Beklagens voll und ganz ausfüllte. Selbst in seinen letzten Jahren, von Krankheit gezeichnet, pilgerte er jede Woche mehrmals nach Tegel. Kümmerte sich in kleinen und großen Gruppen um Strafgefangene. Nahm Anteil an Schicksalen. Kämpfte verbissen weiter für eine Humanisierung des Strafvollzuges. Ließ sich nie erschrecken von ablehnenden Bescheiden. In Heft Nummer 7/79 berichtete er selbst über einen derar-

tigen Kampf um die Einbringung eines Radios. Dies alles machte er neben seinen vielen Ämtern in der Gewerkschaft und als Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der Humanistischen Union...

"Erwiesene Wohltaten schreibe in den Kamin, empfangene in Marmor..." (Goethe) Um eine Wohltat geht es bei einer Beisetzung keineswegs, aber die letzte Ehre ihm, dem Streiter und Helfer so vieler, zu erweisen wäre wohl Verpflichtung eines Jeglichen gewesen, der mit ihm zusammenarbeitete, der mit ihm gemeinsam an einem Strang zog. Da kam die Ausrede "ich wäre ja gekommen, aber ich dachte das wäre schon ein Staatsbegräbnis" nur noch mehr frustrieren. Gehen wir denn zu Trauerfeiern, um gesehen zu werden?

Geht es hier nicht vielmehr um die letzte Ehre, den letzten Freundschaftsdienst, den wir dem zu erweisen haben, der uns Vorbild war und bleiben wird. Vorbild für alle, die für eine Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes, gegen weiteren Gesetzesbruch kämpfen. Eduard Bäumer wird weiterleben, so lange seine Freunde leben, die ihn kannten...

Erschreckend nur, daß so wenige sich die Zeit nahmen, um ihn auf seinem letzten Weg zu begleiten, ein letztes Gebet an seiner Urne zu sprechen.

Weitere Ausführungen erübrigen sich. Eduard Bäumer ist tot, aber er wird weiterleben, zumindest bei seinen Freunden.

Wie viele es wirklich waren und wie viele die Freundschaft nur heucheln, muß jeder für sich selbst sagen. -jol-

# Vom Selbsthilfeverein zum Selbstbedienungsladen

## Betrifft: Unihelp

### Jochen Maes

**D**ie zwölf Mitglieder des Vereins „Unihelp“, die sich am 4. September in der Geschäftsstelle in der Bundesallee versammelten, kamen schnell zur Entscheidung: zum 31.12.1979 wird der Verein aufgelöst. Der Beschluß, gefaßt auf einen Antrag des Vorstandes, erging einstimmig.

„Unihelp“ gegründet von dem Berliner Resozialisierungspionier Helmut Ziegner, hatte jahrelang eine ausgezeichnete Arbeit geleistet. Hilfen für Straftatklasse und die Insassen der Anstalten hatte der Verein organisiert. Auch

andere Projekte: so konnte Anfang der siebziger Jahre die „Forschungsgruppe S“ des Instituts für Rechtsmedizin der FU, die hier erstmals das Drogenproblem wissenschaftlich anging, aus „Unihelp“-Geldern getragen werden.

„Unihelp“ hatte unter der Leitung von Helmut Ziegner Zuschüsse aus Lottomitteln erhalten. Bis zu 500000 DM waren dem Verein jährlich zugeflossen. Alles wurde so abgewickelt, daß sich keine Beanstandungen ergaben.

Nach dem Ausscheiden von Ziegner änderte sich das offenbar erheblich. Drei Vorstandsmitglieder

des Vereins bewilligten sich beispielsweise selbst großzügige Entschädigungen für die an sich als ehrenamtlich gedachte Tätigkeit: mehr als 10000 DM flossen in ihre Taschen. Die Abrechnungen der Zuwendungen zeigten offenbar so erhebliche Mängel, daß das Lotto die Gelder von Jahr zu Jahr verringerte und den letzten Förderungsantrag total ablehnte. Denn: Programme, wie unter Ziegner, liefen nicht mehr, die Gelder sollten im wesentlichen für Honorare von Mitarbeitern draufgehen, „Von sich aus machen die nichts, wenn der Mammon weg ist“, so faßte

ein Kenner der Entwicklung seine Meinung zusammen.

Der im Strafvollzugsbereich als sogenannte „Schrumpfkopf-Affäre“ bekannte Vorfall hat sicherlich erheblich die negative Entscheidung des Lottobeirates beeinflußt. Tatsächlich ist der Vorgang ein Stück aus dem Tollhaus.

In der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Tegel werkten seit dem 12. April 1978 zwei Trainer, eine Diplom-Soziologin und ein Sozialarbeiter, der nebenher Psychologie studiert. „Problemorientierte Gruppenarbeit“ und „Entlassungstrainingsprogramm“ nannte

sich hochtrabend das „Projekt mit Modellcharakter“. Kernstück des Modells: die Anschaffung eines „Stereo-Tonbandgerätes mit Kunstkopfaufnahmetechnik“. Begründung des Apparates mit dem fortan als „Schrumpfkopf“ titulierten „Kunstkopf“: „Das Gerät erlaubt es, die Räumlichkeit der Aufnahme exakt wiederzugeben und so die Gruppendynamik der Sitzungen im Nachhinein lebendig zu vermitteln.“

Groß war die Dynamik nicht. Nur fünf bis sechs Gefangene hatten die wöchentlichen Kunstkopfsitzungen besucht. Dann waren es nur noch zwei, und schließlich, im November 1978, kam gar kein Gefangener mehr. Was die beiden Trainer nicht abhielt, die Sitzungen auch ohne Klienten durchzuführen.

Für die Trainer hat es sich gelohnt: für die 28 Sitzungen entstanden Honorarkosten in Höhe von 19311 DM. Das sind stolze 689,68 DM pro Sitzung. Gerät, Kunstkopf, abschließbarer Metallschrank und andere Sachkosten schlugen mit 7370 DM zu Buche.

Eine besondere Form der Verquickung von Interessen scheint dem Verein auch nicht bekommen zu sein:

Seit Mai 1977 leitet Dieter Schewe den Verein. Dieter Schewe ist auch beruflich mit der Materie befaßt. Er leitet nämlich die „Koordinierungsstelle für Haftentlassene“ beim Senator für Arbeit und Soziales. Und just in dieser Position muß er über das entscheiden, was ihm der Verein „Unihelp“ vorschlägt – der wiederum von ihm selbst als dem 1. Vorsitzenden vertreten wird. Die „Schrumpfkopf-Affäre“ sieht also so aus: der Verein „Unihelp“ bezahlt das Projekt, und der 1. Vorsitzende von „Unihelp“ überwacht es; denn Dieter Schewe ist in diesem Fall von seinem Arbeitgeber für die „Führung“ eingesetzt worden.

„Was sind denn das für Idealisten?“, fragt ein Kenner der Szene und bringt den Niedergang des Vereins auf die Formel: „Vom Selbsthilfeverein zum Selbstbedienungsladen.“

Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand schon seit einiger Zeit geplant worden. Auch konkret wurde etwas unternommen, bevor die Mitgliederversammlung überhaupt informiert wurde. So wurde die Wohnung, in der sich die Geschäftsstelle befindet, gekündigt. Wenn der Hausbesitzer einverstanden ist, wird die Geschäftsstelle schon am 30. September dem Nachmieter übergeben.

In einem Gespräch bittet Vorsitzender Schewe, noch nichts zu publizieren. Als Grund nennt er: „Wir wollen den Bußgeldfluß erst so im Oktober/November stoppen.“ Dann werde er auch eine Pressemitteilung über die Liquidation von „Unihelp“ herausgeben. Die Bußgelder braucht der Verein dringend: denn rechnerisch ist er schon jetzt mit einigen tausend DM im Minus. Die Rücklagen, die der Verein zu Ziegners Zeiten gebildet hatte, sind längst aufgezehrt.

## OFFENER



## BRIEF

Sehr geehrter Herr Senator Meyer!

Die seit April 1979 bestehende Bürgerinitiative "Medizin im Strafvollzug" hat mit Bestürzung vom Hunger- und Durststreik der bisherigen Anstaltsärztin Frau Dr. Wiegand erfahren. Es ist zu befürchten, daß bei der üblicherweise starren und hinauszögernden Haltung der Justizorgane und konsequenter Durchführung des Hungerstreiks mit ernsthaften physischen Folgen für Frau Dr. Wiegand gerechnet werden muß.

Bereits im Januar dieses Jahres ist eine Mitbegründerin der Bürgerinitiative, die als freie Mitarbeiterin in die Zustände der Lehrter Straße Einblick gewonnen hatte, mit Äußerungen über die unverantwortlichen Mißstände in der medizinischen Versorgung in der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße an die Öffentlichkeit getreten. Unter anderem sind damals Justizsenat, Presse und die Berliner Ärztekammer unterrichtet worden. Statt einer unverzüglichen Behebung von Mißständen erfolgte eine Strafanzeige wegen Beleidigung. Allein aus diesem Grund stellt sich die Bürgerinitiative selbstverständlich hinter die Forderungen von Frau Dr. Wiegand nach:

1) verstärkter Bemühung um Einstellung von pädagogisch qualifiziertem Personal,

2) rascher deutlicher Verbesserung der Betreuung der drogenabhängigen sowie aller Insassen, insbesondere im Hinblick auf die individuelle Beschäftigung mit den persönlichen Problemen der Betroffenen.

3) Aufhebung einer Maßnahme der Anstaltsleitung, mit der die Einschlußzeit der jugendlichen Inhaftierten in ihren Zellen drastisch verlängert wurde und welche in der Konsequenz der zusätzlichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit insbesondere bei jugendlichen Häftlingen zu schweren unverantwortlichen Gesundheitsschäden führt,

4) angemessener Einsatz für die ausreichende Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die zur Zeit mehr als ungenügend sind (bei einem Verhältnis von ca. 140 inhaftierten Frauen zu fünf Ausbildungsplätzen).

Die Bürgerinitiative möchte die Forderungen noch ausdehnen auf eine grundlegende Reformierung des Betäubungsmittelgesetzes, welches die Verwahrung Drogenabhängiger in Gefängnissen und die Ver-

gabe von Medikamenten zum besseren Ertragen ihrer Situation überflüssig macht.

Gleichzeitig wäre damit auch weitgehend das Problem der Überbelegung der Haftanstalten gelöst.

Weiterhin fordert die Bürgerinitiative die sofortige Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unter Einschluß unabhängiger Ärzte, Psychologen, Drogenfachleuten und Juristen, der die Lage in der Frauenhaftanstalt, sowie in allen anderen Haftanstalten unter besonderer Berücksichtigung von Selbstmordversuchen und Selbstmorden überprüft und der Öffentlichkeit einen detaillierten Bericht vorlegt.

Die Bürgerinitiative fordert den Senat auf, im Interesse aller Inhaftierten unverzüglich die genannten Forderungen zu erfüllen.

Hochachtungsvoll  
Bürgerinitiative  
"Medizin im Strafvollzug"  
Uschi Bode  
Julia Weihe  
(Freiwillige Mitarbeiterin in der Lehrter Straße)  
Martin Fliedner (Arzt)

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Seidelstr. 39, D-1000 Berlin 27

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

- AL -

☎ (Vermittlung): 492071  
Intern: (933) 661  
App.-Nr.

Datum

25. September 1979

An die  
Redaktion  
"Der Lichtblick"

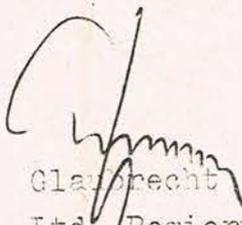
---

Sehr geehrte Herren!

Nach insgesamt 25 1/2jähriger Dienstzeit in Justizvollzug - davon über 11 Jahre in der JVA Tegel - werde ich mit Ablauf des 30.9.1979 in den Ruhestand treten. Da der Lichtblick 1968 von mir "aus der Taufe" gehoben worden ist und ich schon aus diesem Grunde immer besonderen Anteil an Ihrer Tätigkeit genommen habe, möchte ich mich auf diesem Wege von Ihnen verabschieden. Ich bedanke mich für die Arbeit, die Sie, auch oft unter unzulänglichen Bedingungen, mit viel Engagement und Stehvermögen geleistet haben. Die von Ihnen in eigener Regie - unzensuriert und unabhängig - herausgegebene periodische Zeitschrift hat sich eine beachtliche Position erworben und ist schon insofern mit keiner anderen in einer Vollzugsanstalt herausgegebenen Druckschrift vergleichbar, als sie seit ihrer Gründung kontinuierlich - nunmehr ca. 11 Jahre - erscheint.

Für Ihre weitere Arbeit wünsche ich Ihnen Erfolg und Anerkennung; Ihnen persönlich alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Glaybrecht

Ltd./Regierungsdirektor

Sch.

# ABSCHIED

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Leitender Redaktionsdirektor Wilhelm Glaubrecht, trat mit Wirkung vom 30. September 1979 in den Ruhestand.

25 1/2 Jahre Tätigkeit im Strafvollzug liegen hinter ihm. Die letzten 11 Jahre davon als Leiter der JVA Tegel.

Genau vor 11 Jahren hob er den 'Lichtblick' aus der Taufe. 11 Jahrgänge Gefangenenzeitung unter zum Teil schwierigsten Bedingungen konnten nur gemacht werden mit einer starken Schirmherrschaft.

Besonders die ersten Lebensjahre der Gefangenenzeitung brachten dem Initiator und Gründer mannigfache Anfeindung und Kritik. Doch Glaubrecht stand zu seinem Experiment.

Heute ist der Lichtblick längst kein Experiment mehr, sondern vielmehr eine feste Institution im Berliner Justizvollzug.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir nochmals aus Briefen zitieren, die uns zum 10-jährigen Bestehen erreichten: "Eine Gefangenenzeitschrift ist nicht nur ein geeignetes Mittel, eine vollzugsinterne Öffentlichkeit herzustellen und so die Vereinzelung des Gefangenen zu überwinden, sie bietet auch für die Öffentlichkeit außerhalb der Anstaltsmauern und für die im Strafvollzug Verantwortlichen eine Möglichkeit der In-

formation, die im Interesse aller Beteiligten auch in Zukunft erhalten bleiben sollte". Soweit der Berliner Justizsenator Gerhard Meyer.

Der Berliner Abgeordnete Horst Lange (SPD) in seinem Brief: "Ich kann die Redaktion des Lichtblick nur auffordern, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen, kritisch und konstruktiv".

Stimmen, die unseren Gründer in seinem damaligen Experiment vollauf bestätigen.

In seinem Abschiedsschreiben bedankt sich Glaubrecht für die Arbeit, die oft unter unzulänglichen Bedingungen mit viel Engagement und Stehvermögen geleistet werden mußte. Wir können diesen Dank nur erwidern, denn gerade er war es oft, der uns vor Anfeindungen und für uns nicht mehr zu überbrückenden Schwierigkeiten bewahrte.

Grund und Anlaß für uns genug, ihn, nachdem er in den Ruhestand getreten ist, zum Ehrenredakteur zu ernennen. Wurde uns von Neidern und Feinden, zum Teil von Angegriffenen mit Schwierigkeiten gedroht, die bis hin zur persönlichen Erpressung gingen, so konnten wir jederzeit ohne lange Voranmeldung bei ihm vorsprechen, die Probleme vortragen und es wurde dann immer eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden.

Für ihn selbst war der Lichtblick ein Vorzeige-

stück. Jeder hohe Besuch in Tegel, den er selbst durch die Anstalt führte, besuchte auch die Redaktion. Mit diesem Selbstverständlichen Eintreten des Anstaltsleiters für die selbständige, kritische Arbeit der Insassen im Vollzug festigte er immer wieder die Einrichtung der Gefangenenzeitung und verschaffte dem Lichtblick Anerkennung und Verbindungen zu vielen hohen Persönlichkeiten.

Hatte die Redaktion unter dem damaligen Leiter der Sozial-Pädagogischen Abteilung Exner noch sehr gute und häufige Kontakte und Gespräche mit der Anstaltsleitung, so kamen diese unter der Leitung der gleichen Abteilung durch Herrn Swinne fast zum Erliegen.

Erst nach dem Einzug von Edgar Swinne ins Berliner Abgeordnetenhaus - (FDP) konnte wieder ein regelmäßiger Kontakt aufgebaut werden.

Mit seinem Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst verlieren wir zwar einen Anstaltsleiter, der der Gefangenenpresse gegenüber als äußerst aufgeschlossen gelten mußte, der Freund und Mitstreiter wird jedoch erhalten bleiben.

In Anerkennung seiner Verdienste verlieh der Bundespräsident dem scheidenden Anstaltsleiter das Bundesverdienstkreuz am Bande. Hierzu dem Jubilar herzlichsten Glückwunsch!

Die Redaktionsgemeinschaft

# U R K U N D E

*Der*

*Leitende Regierungsdirektor*

**W. GLAUBRECHT**

*wird in Anerkennung seiner Verdienste um den*

**Lichtblick**

*zum*

**EHRENREDAKTEUR**

*ernannt*

*Redaktionsgemeinschaft*

»der lichtblick«

*Berlin, den .....*

# EHRENAMTLICH IM Knast

von Prof. Müller-Dietz

Aufgaben, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Vollzugshelfer:

Ehrenamtliche Tätigkeit und Mitarbeit im Strafvollzug kennen wir seit dem frühen 19. Jahrhundert. Sie hat seitdem praktisch wie theoretisch an Bedeutung gewonnen. Wegbereiter dieser Entwicklung waren namentlich die Kirchen gewesen, unter deren Einfluß allmählich überall Gefängnisgesellschaften und Gefangenenfürsorgevereine entstanden. Das wohl bekannteste und früheste Beispiel bildete die 1826 gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft. Das Vorbild hierfür gab die Tätigkeit der Quäker in Pennsylvanien ab, die erstmals eine systematische ehrenamtliche Hilfe für Gefangene eingerichtet hatten. Durch ihre Besuchsdienste sollte der für erforderlich gehaltene soziale Kontakt zwischen "Außenwelt und Innenwelt" hergestellt werden. Regelmäßige Besuche und Gespräche sollten nicht nur die Isolierung des Gefangenen durchbrechen helfen, sondern auch eine bessernde Einwirkung ermöglichen. Die Grundlage hierfür bot ein Verständ-

nis des Strafvollzuges und des Straffälligen, das auf Besserung und Hilfe - wenn auch unter dem Vorzeichen der Strafe - gerichtet war. Freilich war dieses Engagement weitgehend von christlich-ethischen Motiven bestimmt und geprägt; und es bildete vielfach eine Art Ersatz für das Fehlen entsprechender Aktivitäten des Staates, der seine soziale Verpflichtung gegenüber Straffälligen damals noch nicht erkannt hatte. Darüber hinaus war Straffälligenhilfe jeder Zeit nicht nur Sache weniger interessierter, christlich eingestellter Bürger; sie war auch nach Art und Ausgestaltung wohlfahrtspflegerischen Vorstellungen verhaftet, die mit der heutigen Auffassung von Sozialarbeit nur wenig gemein haben. Schließlich konzentrierte sich die ehrenamtliche Tätigkeit lange Zeit auf Wohlfahrtsverbände - wie etwa Caritas, Innere Mission (Diakonisches Werk) und Arbeiterwohlfahrt, - die allmählich spezielle Abteilungen für Gefährdeten und Straffälligenhilfe einrichteten.

Dementsprechend waren Umfang und Intensität ehrenamtlicher Arbeit auf

## ERSTE FOLGE

dem Gebiet der Straffälligenhilfe zunächst recht begrenzt. Der Staat sah hier daher auch keine Notwendigkeit rechtlicher Regelung. Dies änderte sich erst, als sich Bürger außerhalb und unabhängig von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und der Gefangenenfürsorge in stärkerem Maße Strafgefangener anzunehmen begannen. Als eine Form ehrenamtlicher Mitwirkung entstanden die Anstaltsbeiräte, wie sie etwa - nach dem Vorgang von Ländervollzugsordnungen - in den §§ 17 bis 23 der Reichsratsgrundsätze von 1923 genannt sind. Ihre besondere, auf Öffentlichkeit und Vollzugsanstalt als Ganzes bezogene Funktion unterschied (und unterscheidet) sich in mehrfacher Hinsicht von den Aufgaben ehrenamtlicher Straffälligenhilfe, in deren Mittelpunkt Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit zum Zwecke sozialer Eingliederung des Gefangenen stehen. Hingegen verstand man in der Weimarer Zeit das Institut des Anstaltshelfers als eine spezifische Form ehrenamtlicher Straffälligenhilfe. So sollten etwa nach § 37 des Entwurfs eines Strafvollzugsgeset-

zes von 1927 "vertrauenswürdige Männer oder Frauen ehrenamtlich als Anstaltshelfer" bestellt werden können. § 38 des Entwurfes suchte deren Aufgaben wie folgt zu umschreiben: *"Die Anstaltshelfer sollen die Anstaltsbeamten und, wenn ein Fürsorger bestellt ist, insbesondere diesen bei der Fürsorge für die Gefangenen und ihre Angehörigen unterstützen"*. Der Entwurf wollte also den Anstaltshelfern gleichsam eine der Anstaltsfürsorge dienende Funktion übertragen; die Begründung dazu meinte, die geeigneten Kräfte ließen sich vornehmlich in den Wohlfahrtsverbänden und Entlassenenfürsorgevereinen finden. Man wollte durch dieses Institut zugleich das Verständnis der Öffentlichkeit für die Aufgaben und Ziele, aber auch für die Schwierigkeiten eines Erziehungsvollzuges und der Entlassenenfürsorge fördern. Fraglos erscheinen jene Entwurfsregelungen zeittypisch. Denn sie erfassen allenfalls einen Teilaspekt dessen, was nach heutiger Auffassung ehrenamtliche Straffälligenhilfe ausmacht. Gleichwohl kann man im Institut des Anstaltshelfers eine historische Wurzel jener Tätigkeit erblicken, wie sie in neuerer Zeit - freilich vielgestaltiger, differenzierter und teilweise anders orientiert - ausgeübt wird.

Auch spätere Vollzugsregelungen und Gesetzesentwürfe schenken der Thematik und Problematik ehrenamtlicher Mitarbeit wenig Aufmerksamkeit. So erwähnt Nr. 133 Abs. 6 der Dienst- und Vollzugsord-

nung von 1961 im Grunde lediglich den ehrenamtlich tätigen Bürger, der einem Gefangenen nach seiner Entlassung behilflich ist - und selbst das kann auch die eher programmatische und bereits in § 240 des Entwurfes von 1927 enthalten gewesene Feststellung nicht hinwegtäuschen, wonach die Fürsorge für die Entlassenen "eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft" ist.

Das die Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit erst relativ spät - und auch dann noch unzureichend - ins öffentliche Bewußtsein trat, belegen nicht zuletzt die Gesetzesentwürfe, die dem Strafvollzugsgesetz vom 16.3. 1976 vorausgegangen sind. So lassen weder Kommissionsentwurf von 1971 noch Regierungsentwurf von 1973 über dieses Thema etwas verlauten. Schweigt sich der Kommissionsentwurf hierüber gänzlich aus, so erwähnt wenigstens die Begründung zum Regierungsentwurf ehrenamtliche Mitarbeiter, die ebenso wie die haupt- und nebenamtlichen zur Zusammenarbeit auf das Behandlungsziel hin verpflichtet werden sollten. Erst in der letzten Phase der Gesetzgebungsarbeit wurde man auf jene Thematik aufmerksam. Anlaß hierzu gaben die privaten Verbände und Vereinigungen, die sich - wie etwa Sportvereine - um die Betreuung von Gefangenen und Entlassenen bemühen, sowie die Resozialisierungsgruppen, die Anfang der 70er Jahre im Zuge eines stärkeren Engagements des Bürgers an gesellschaftlichen und sozialen Angelegenheiten entstanden waren. Die Rede

war freilich vorrangig von "gesellschaftlichen Kräften" und "freien Gruppen", die sich um Gefangene und Entlassene kümmern würden. Erst in zweiter Linie wurden Einzelpersonen genannt, die Resozialisierungsarbeit leisten wollen; damit sind naturgemäß auch Vollzugshelfer gemeint. Darüber hinaus war auch an eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Entlassenenhilfe gedacht.

*Stärker artikuliert hingegen der Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 die Bedeutung ehrenamtlicher Mitwirkung. So wollte er ehrenamtlichen Mitarbeitern unter gewissen Voraussetzungen sogar die Möglichkeit eröffnen einzelne Aufgaben des Anstaltspersonals zu übernehmen; lediglich Sicherheitserfordernisse oder individuelle Belange von Gefangenen sollten dem entgegenstehen dürfen. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß ehrenamtlichen Mitarbeitern etwa die Organisation von Gemeinschafts-Veranstaltungen mit der Bevölkerung, die Betreuung von Interessengruppen und Ausführungen überlassen werden könnten. Darin kommt ein Verständnis von ehrenamtlicher Arbeit zum Ausdruck, das schwerlich noch mit den überkommenen Vorstellungen vereinbar ist. Dies hat natürlich nicht zuletzt seinen Grund in andersartigen konzeptionellen Vorstellungen des Alternativentwurfs vom Behandlungsvollzug.*

II

Im Strafvollzugsgesetz indessen findet sich im wesentlichen jene Überle-

## INFORMATION

gungen wieder, wie sie in der letzten Phase der Gesetzgebungsarbeit ange stellt worden sind. Be zeichnenderweise figurie ren ehrenamtliche Mitar beiter oder Vollzugshel fer nicht - wie etwa im Entwurf von 1927 - als besondere Institution, de ren Aufgaben und Zustän digkeit im einzelnen um rissen würden. Vielmehr werden sie lediglich im Rahmen der sog. Zusammen arbeitsklausel des § 154 erwähnt, der zugleich den Pflichtenkreis aller im Vollzug Tätigen festlegt. Danach schreibt das Ge setz in dreifacher Hin sicht Kooperation im Hin blick auf die Erfüllung der Vollzugsaufgaben (§2) vor: Einmal bezieht sich die Verpflichtung zur Zu sammenarbeit auf alle in der Vollzugsanstalt Tätigen. Da § 154 Abs.1 insoweit keinerlei Ausnahmen vorsieht, gilt diese Pflicht sowohl für die haupt- und nebenamtlich als auch für die ehrenamtlich in der Vollzugsanstalt Tätigen. Zum zweiten erstreckt § 54 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Zusammenar beit auf die Behörden und Stellen, die - im weitesten Sinne - an der sozialen Eingliederung Straffälli ger mitwirken, sowie auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Damit eröffnet das Gesetz den in diesen Einrichtungen und Verbänden tätigen Personen einen - freilich nicht individuellen - An spruch auf Kooperation mit den Vollzugsbehörden. Schließlich verpflichtet § 154 Abs. 2 Satz 2 die Vollzugsbehörden zu Zu sammenarbeit mit " Perso-

- |   |   |
|---|---|
| Michael Anders  | <i>Gruppenarbeit mit auffälligen Jugendlichen (Jugend - Bildung - Erziehung) Tübingen 1976</i>  |
| Bundeszusammen schluß für Straffälligen hilfe (Hrsg.) | <i>Gemeinsam den Rückfall verhindern. 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe 24. - 26. September 1975 in Karlsruhe (Schriftenreihe des Bundeszusammen schlusses für Straffälligenhilfe H.18) Bonn-Bad Godesberg 1975</i>   |
| Albert Krebs  | <i>Zum Zusammenwirken von Strafvollzug und ehrenamtlicher Hilfe, in: Zeit schrift für Strafvollzug und Straf fälligenhilfe 25 (1976), 45-46</i>   |
| Bernd Maelicke (Hrsg.)                                | <i>Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe (Arbeitshilfen. Eine Schriftenreihe für Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitshilfe. Hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge H.16) Frankfurt a.M. 1976</i>                   |
| Bernd Maelicke  | <i>Entlassung und Resozialisierung. Un tersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen (Beiträge zur Strafvoll zugswissenschaft Bd. 19) Karlsruhe / Heidelberg 1977</i>   |
| Max Busch   | <i>Studentische Mitarbeit im Strafvoll zug, in: Neue Praxis. Kritische Zeit schrift für Sozialarbeit und Sozial pädagogik 1 (1971), 12 - 18</i>   |
| Max Busch   | <i>Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvoll zugs und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau, Berlin/New York 1976, 374-383</i> |
| Helmut Dargel   | <i>Hilfe von "draußen" im Strafvollzug - gemieden - geduldet - erwünscht? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 25 (1976), 161-166</i>  |
| Hildegard Hagen                                       | <i>Ehrenamtliche Mitarbeit in der Bewäh rungshilfe Frankfurt und im Justiz vollzug in Hessen, in: Bewährungshil fe 24 (1977) 211 - 216</i>  |
| Edgar Isermann<br>Hans-Hermann<br>Wilke               | <i>Gruppenarbeit freier Helfer im Straf vollzug, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), 292-301</i>   |
| Gerhard F.<br>Jastram                                 | <i>Freiwillige Helfer in Strafvollzugsan stalten, in: Gefährdetenhilfe 18 (1976) 19 - 20</i>  |

DER BERICHT WURDE ENTNOMMEN AUS DER FESTSCHRIFT  
"ZWANZIG JAHRE BUNDESHILFSWERK FÜR STRAFFÄLLIGE E.V."  
WIR DANKEN DEM BUNDESHILFSWERK FÜR STRAFFÄLLIGE UND  
DEM AUTOR, PROF. DR. HEINZ MÜLLER-DIETZ, FÜR DIE  
FREUNDLICHE GENEHMIGUNG ZUM ABDRUCK,

# Notlage in Frauenhaftanstalt Ärztin trat in Hungerstreik

Dr. Annemarie Wiegand verlangt Aufhebung von Zwangsmaßnahmen

Die Auseinandersetzung über die Lage in der Berliner Frauenhaftanstalt Lehrter Straße hat sich dramatisch zugespitzt: Seit vier Tagen befindet sich die Anstaltsärztin Dr. Annemarie Wiegand in einem Durst- und Hungerstreik. Sie will mit diesem „letzten Mittel“ die Senatsverwaltung für Justiz zwingen, die Notlage der auf der Station I inhaftierten 135 jungen Frauen, von denen laut Anstalt 91 drogenabhängig sind, zu verbessern.

Die 41jährige Fachärztin ist bereits am 12. September in einen Durst- und Hungerstreik getreten, den sie jedoch nach zwei Tagen aufgrund eines Schreibens der Justizverwaltung, in dem Verständnis für ihre Kritik geäußert wurde, aufgab. Da keine konkreten Maßnahmen zur Entschärfung der Situation in der Haftanstalt folgten, nahm sie ihre lebensgefährliche Protestaktion wieder auf.

Die Anstaltsärztin verlangt die Aufhebung einer Maßnahme der Anstaltsleitung, mit der die Einschlußzeit der jugendlichen Inhaftierten in ihren Zellen drastisch verlängert wurde. Nach Angaben von Anstaltsleiter Höflich war diese Zwangsmaßnahme notwendig, um die zunehmende Gewalttätigkeit, zu der es unter den jungen Frauen während der Zeit gekommen sei, in der die Zellen geöffnet wurden, in den Griff zu bekommen. Vor zwei Wochen haben die inhaftierten Frauen mit einem Hungerstreik selbst gegen die Maßnahmen protestiert; der Streik war aber erfolglos abgebrochen worden.

Angesichts der allgemeinen Haftsituation führe eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit insbesondere bei jungen Häftlingen zu schweren Gesundheitsschäden, die sie als Ärztin nicht mehr verantworten könne, begründete Dr. Annemarie Wiegand ihren Schritt.

Die Anstaltsärztin verlangt ferner eine deutliche Verbesserung der Betreuung der drogenabhängigen jungen Frauen, die über nichts stärker klagten, als über den Mangel an Zuwendung und persönlicher Ansprache. Außerdem fordert sie, daß einzelne Ausbildungsplätze geschaffen werden und „dumme Mädchenstreiche“ von der Anstaltsleitung nicht weiterhin mit rigorosen Strafen geahndet werden. Sie verlangt entsprechende Sofortmaßnahmen der Justizverwaltung und die Kontrolle der Verwirklichung dieser Maßnahmen durch Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Auf Anfrage sprach der zuständige leitende Senatsrat Kurt Bung gestern in bezug auf den Durst- und Hungerstreik der Anstaltsärztin von einem „auffallenden Vorgang“. Er sagte eine Überprüfung der Situation auf der Station I der Frauenhaftanstalt zu und erklärte, man werde sich auch um das persönliche Schicksal der Ärztin kümmern.

Während die scharfe Kritik von Frau Dr. Wiegand an den Zuständen in der Haftanstalt von Anstaltsleiter Höflich und der Anstaltspsychologin Soltau als berechtigt anerkannt wurden, bemängelten sie jedoch, daß die Anstaltsärztin den Leidensdruck der inhaftierten

Frauen mit einer „Medikamentenschwemme“ gelindert hätte. Verständnis äußerte in diesem Zusammenhang allerdings der Chefarzt der Haftanstalt, Dr. Kutz. Als Arzt neige er dazu, die drogensüchtigen Häftlinge per Medikament von dem Leidensdruck zu befreien, wenn andere Lösungen nicht praktiziert werden könnten.

Ein Großteil der Drogenabhängigen sei, so Dr. Kutz, in der Haftanstalt am falschen Platz. Unter dem Vorbehalt, daß es zwei verschiedene Therapierichtungen gebe, müsse er der Anstaltsärztin in vielen Dingen recht geben.

Dr. Annemarie Wiegand betonte gestern, es sei besser, „daß einer ins Gras beißt, als daß einer ganzen Gruppe jugendlicher Häftlinge jede Möglichkeit zur Resozialisierung genommen wird“.

Der Tagesspiegel

Los

## Kritik an ärztlicher Versorgung 56 Häftlinge im Hungerstreik

Im Konflikt um den Strafvollzug in der Lehrter Straße hatten gestern insgesamt 56 Frauen die Anstaltsnahrung verweigert. Die Interessensvertretung der Gefangenen fordert unter anderem bessere ärztliche Versorgung in den Bereichen der Psychiatrie und der Gynäkologie. Der Leiter der Vollzugsanstalt erklärte, es habe den Anschein, daß die Streikenden von der Erfüllung ihrer Maximalforderungen abgewichen seien. Man wolle den Insassinnen nun in Gesprächen die Gelegenheit geben, praktikable Schritte zu entwickeln. Die bisherige Ärztin der Frauenhaftanstalt hatte — wie berichtet — am Donnerstag einen Hungerstreik abgebrochen, mit dem sie gegen die nach ihrer Ansicht unzureichende Betreuung der Gefangenen protestiert hatte. Die Bürgerinitiative Medizin im Strafvollzug hatte in einem Brief an den Senator für Justiz ihrer Bestürzung vom Hungerstreik der Ärztin Ausdruck gegeben und die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gefordert. Die Gewerkschaft OTV hatte in einer Resolution die sofortige Veröffentlichung und Beseitigung der Mißstände in der Haftanstalt gefordert.

(Tsp)

## Berliner Sonntagsblatt

### Freiheit . . .

Für einige Berliner war es eine gute Nachricht: Den Justizvollzugsanstalten der Stadt, also den Gefängnissen, droht Überfüllung. Deshalb werden vorläufig zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilte nicht mehr aufgenommen.

Niemand wird den Betroffenen die Freude mißgönnen. Dennoch ist die Nachricht über den Aufnahmestop für das Gemeinwesen ins-

gesamt keine frohe Botschaft. Denn sie zeigt erneut, wie weit wir noch davon entfernt sind, die Probleme des Strafvollzugs zu lösen. Überfüllte oder jedenfalls bis zum letzten Platz ausgenutzte Vollzugsanstalten bieten ja keine günstige Voraussetzung, das gesetzlich verankerte Ziel des Strafvollzugs zu fördern, nämlich den Gefangenen fähig zu machen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Um so mehr kommt es auf die Menschen an, die im Strafvollzug für die Gefangenen und mit ihnen arbeiten. Das sind heute nicht mehr nur die Vollzugsbeamten, sondern zahlreiche Berliner Bürger, die als freiwillige Mitarbeiter, als Vollzugs-helfer, als Beiräte tätig werden. Und das sind natürlich auch die Gefängnisseelsorger und ihre Mitarbeiter.

Auf die Bedeutung der Gefängnisseelsorge hat gerade in diesen Tagen der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufmerksam gemacht. Er veröffentlichte Empfehlungen zur Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten. Die Aufgabe der Gefängnisseelsorge im Gesamtkonzept des Strafvollzugs wird darin als der Versuch gekennzeichnet, einen „Raum der Bewährung zu schaffen für Menschen, die sich auf sich selbst zurückgeworfen sehen und in Gefahr sind, ihr Personsein zu verlieren“. Gefängnisseelsorge stellt den Strafanspruch des Staates nicht in Frage, geht aber davon aus, daß Freiheitsentzug immer nur ein Notbehelf ist.

Ins Gefängnis kommen Menschen ja deshalb, weil sie mit dem Leben in Freiheit nicht fertig geworden sind, weil sie ihr eigenes Verhalten, ihre Entscheidungen nicht abstimmen konnten mit den Rechten und Interessen ihrer Mitmenschen. In der Situation der Haft aber werden den Betroffenen die meisten eigenen Entscheidungen abgenommen. Ihr Spielraum wird empfindlich begrenzt. Es wird über sie verfügt.

Die Bemühungen um einen Resozialisierungsstrafvollzug haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie nicht weiterhin gleichsam als das Hobby von freiwilligen Mitarbeitern, Beiräten, Pfarrern und Sozialarbeitern angesehen werden. Darauf hat jetzt der Präsident des Diakonischen Werkes der EKD, Theodor Schober, erneut aufmerksam gemacht. Er wandte sich gegen ein übertriebene Sicherheitsstreben im Strafvollzug und meinte, unter Hinweis auf den Terrorismus werde immer mehr Sicherheit auf Kosten der Resozialisierung angestrebt. Das führe zu der Gefahr, daß man sich im Strafvollzug an diese Situation gewöhne und sie schließlich auch ohne zwingende Gründe beibehalte.

So wichtig Sicherheitsfragen sind, darf doch nicht vergessen werden, daß das Ziel der Freiheitsstrafe nicht Rache ist, sondern in sozialer Verantwortung gelebte Freiheit. REINHARD HENKYS

nen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann".

Gemeint sind damit neben ehrenamtlichen Vollzugshelfern namentlich Sportverbände, Studenten- und Kirchengruppen, die - entweder auf der Grundlage der Einzelbetreuung oder von Gruppenarbeit - mit Gefangenen Kontakt aufnehmen und pflegen wollen. Im Ausschlußbericht heißt es hierzu: *"Die Mithilfe dieser gesellschaftlichen Kräfte ist bereits heute nicht mehr aus der Resozialisierungsarbeit wegzudenken; sie künftig zu intensivieren ist ein entscheidendes Anliegen bei der Reform des Strafvollzuges"*. Angesichts der weiten Fassung jener Vorschrift ist indessen keineswegs Voraussetzung für die Zusammenarbeit, daß Straffälligenhilfe im eigentlichen Sinne des Wortes geleistet werden soll. Vielmehr will das Gesetz nur vermieden wissen, daß Vereinigungen und Personen in der Vollzugsanstalt tätig werden, die einen negativen Einfluß auf den Gefangenen ausüben, namentlich seine (Re-) Sozialisierung gefährden können. Da die Vollzugsbehörden keineswegs immer über die Zuverlässigkeit und Sachkunde solcher ehrenamtlich tätigen Gruppen und Personen hinreichend informiert sind, obliegt den Behörden eine entsprechende Prüfungspflicht. Freilich kann diese ihrer Natur nach nicht so sehr auf die positive Feststellung der Eignung zur (Re-) Sozialisierung als vielmehr eher darauf gerichtet sein, eben ungeeignete Gruppen und Per-

sonen auszuschließen. Demgemäß hat der Gesetzgeber insoweit darauf verzichtet, die Zusammenarbeit zwingend vorzuschreiben. Im Hinblick auf ihre Prüfungspflicht sollen die Vollzugsbehörden hier freier gestellt werden.

Anders als bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, deren Tätigkeit hinreichend bekannt ist und deren Eignung zur (Re-) Sozialisierungsarbeit daher gleichsam von Gesetzes wegen vermutet wird, hält der Gesetzgeber hinsichtlich privater Gruppen und ehrenamtlicher Helfer also Zurückhaltung für angebracht. Das sollte aber nicht dazu führen, daß die Vollzugsbehörde den Vorwurf mangelnder Eignung dazu mißbraucht, Gruppen oder Personen nur deshalb von der Vollzugsanstalt fernzuhalten, weil sie ihr - etwa aus politischen oder weltanschaulichen Gründen - unerwünscht sind. Vor diesem Hintergrund ist die in Kreisen ehrenamtlicher Helfer verschiedentlich anzutreffende Kritik zu sehen, die an der restriktiven Auslegung und Handhabung des § 154 Abs. 2 Satz 2 geübt wird. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß eine allzu großzügige Zulassung privater Gruppen und ehrenamtlicher Helfer Gefahren für die Vollzugsanstalt und deren eigene Arbeit bringt. Insofern wird in jeder Kontroverse das grundlegende Spannungsverhältnis sichtbar, das in so vielfältiger Weise den Alltag des Vollzuges beeinflußt: der Konflikt zwischen Sicherheit und Ordnung auf der einen und (re-)sozi-

alisierender Behandlung auf der anderen Seite, das es immer wieder von Fall zu Fall unter sorgfältiger Abwägung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit und des (Re-) Sozialisierungsinteresses auszutragen gilt - wobei das letztere Interesse im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gleichermaßen die Allgemeinheit und den Straffälligen betrifft.

Noch in anderer Weise verdeutlicht die Regelung des § 154 Abs. 1 jene Problematik. Bezieht sich jedoch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen auf die Vollzugsaufgaben. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß sich auch die ehrenamtliche Tätigkeit an den dem Vollzug selbst gestellten Aufgaben zu orientieren hat.

§ 2 umschreibt diese im einzelnen wie folgt: *"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (Vollzugsziel) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."*

Diese Regelung sagt positiv dreierlei aus: In erster Linie obliegt dem Vollzug die Funktion, den Gefangenen vom Beginn des Freiheitsentzuges an auf ein kriminalitätsfreies Leben vorzubereiten und ihm diejenigen Hilfen zu geben, die er zu seiner sozialen Integration braucht. Wir haben es hier also mit der vielfach ungenau als (Re-) Sozialisierung oder Rückfallverhütung charakterisierten Zielsetzung zu tun. Dadurch,

daß das Gesetz diese Aufgabe als Vollzugsziel bezeichnet und die darauf gerichtete Verpflichtung des Vollzuges und der in ihm Tätigen voranstellt, räumt es ihr eindeutig den Vorrang vor der zweiten Aufgabe des Vollzuges ein. Diese bildet kein eigenständiges Ziel des Vollzuges, sondern ist notwendig mit dem Freiheitsentzug verbunden.

Nach § 2 Satz 2 ist die Sicherung der Allgemeinheit bei der Verfolgung des Vollzugsziels allemal zu berücksichtigen. Gemeint sind damit eine solche Unterbringung und Behandlung des Gefangenen, die nach Möglichkeit die Begehung weiterer Straftaten während des Freiheitsentzuges verhindern.

In negativer Hinsicht besagt die Vorschrift, daß dem Vollzug und den in ihm Tätigen über die genannten individualpräventiven Aufgaben hinaus weitere Funktionen - etwa generalpräventiver Art - nicht obliegen.

Wenn auch § 2 den Vorrang des Vollzugsziels betont, so läßt die Vorschrift immerhin in abgeschwächter Form den Grundkonflikt zwischen (re-)sozialisierender Behandlung und sicherer Unterbringung des Gefangenen erkennen. Da sich § 154 Abs. 1 auf diese Regelung bezieht, dürfen sich die ehrenamtlichen Vollzugshelfer und Mitarbeiter nicht auf die Verfolgung des (Re-)Sozialisierungszieles beschränken. Sie müssen vielmehr bei ihrer Tätigkeit auch Sicherheitsgesichtspunkte beachten. Eine weitere Konsequenz jener Bezugnahme liegt darin, daß die Voll-

zugsbehörde die Aufnahme ehrenamtlicher Arbeit in der Anstalt von einer entsprechenden Bereitschaft der Vollzugshelfer nicht nur abhängig machen kann, sondern - angesichts der zwingenden Regelung - sogar muß. Es hat den Anschein, daß dieser - Vollzugsbehörden und Anstaltspersonal wohlvertraute - Zusammenhang außerhalb der Vollzugsanstalten nicht immer hinreichend gesehen und gewürdigt wird. Demgemäß wird man sich mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, daß jeder, der in irgendeiner Form mit dem Vollzug in Berührung kommt, - in freilich unterschiedlicher Form - mit dem Konflikt zwischen (Re-)Sozialisierung und Sicherung konfrontiert wird. Das wurde zunächst bei der Zunahme von Fachkräften in den Vollzugsanstalten in stärkerem Maße sichtbar. Erst recht wirkt sich jene Problematik auf den ehrenamtlichen Bereich aus, der mit der Ausweitung des sozialen Engagements des Bürgers immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Die §§ 154 und 2 stellen indessen keineswegs die einzigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes dar, die für den ehrenamtlichen Vollzugshelfer unmittelbar relevant sind. Gerade weil diese Tätigkeit von ihrer Funktion und ihrem Selbstverständnis her einen elementaren sozialen Bezug aufweist, wird man sie auch im Kontext grundsätzlicher Regelungen des Abschnitts "Soziale Hilfe" (§§ 71 - 75) sehen müssen, der an sich primär den Aufgabenbereich des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt um-

reißt. Denn hier finden sich Ansatzpunkte allgemeiner Art, die auch für die ehrenamtliche Arbeit bedeutsam erscheinen. In diesem Sinne hat namentlich die Regelung des § 71 besonderes Gewicht. Denn sie umschreibt - freilich in starker Verdichtung und Verkürzung - Zielsetzung und Methoden jedweder Form sozialer Arbeit und Hilfe. Es heißt dort im einzelnen: *"Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln."*

Hiernach umfaßt die dem Gefangenen zu leistende soziale Hilfe den Grundgedanken der heutigen Sozialarbeit entsprechend nicht nur die notwendige Unterstützung bei der Regelung äußerer Angelegenheiten, sondern auch die für die Bewältigung persönlicher Probleme erforderliche Hilfe. Gerade in diesem Bereich sind immer wieder die Schwierigkeiten anzutreffen, die zur Straffälligkeit beigetragen haben. Deshalb muß dem Gefangenen vielfach bei dem Bemühen geholfen werden, seine Einstellung und sein Sozialverhalten im Sinne sozialer Integration je nachdem zu stabilisieren oder zu korrigieren. Nach Zielsetzung und Methode muß diese Tätigkeit in "Hilfe zur Selbsthilfe" bestehen. Es gilt also, den Gefangenen im Hinblick auf das Vollzugsziel zu aktivieren und zu motivieren. Da der Gefangene es gegebenenfalls

# Drei Piepmätze: „Konkrete Gefahr“?

Berlins altehrwürdiges Kammergericht, schon zu Zeiten Friedrichs des Großen als unbezweifelbarer Gesetzeshüter gelobt, soll jetzt in einem ungewöhnlichen Fall entscheiden: Darf ein Tegeler Häftling in seiner Zelle weiterhin drei Vögel halten, oder muß er sich von den Piepmätzen trennen?

Im Hintergrund der Streitfrage stehen die Bemühungen von Justizverwaltung und Gefängnisleitung, den kleinen Zoo hinter Gittern allmählich wieder verschwinden zu lassen. Begründung: Sicherheitsprobleme und hygienische Bedenken, Anfang des Jahres vom Amtstierarzt massiv vorgetragen.

Gestern nun, im Justizausschuß des Parlaments, stellte sich heraus, daß ein Hausverbot für Vögel in Tegel rechtlich zur Zeit umstritten ist. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nämlich hatte ein Häftling kürzlich bei einer Vollstreckungskammer Erfolg; nach Ansicht des Ge-

richts konnte nicht nachgewiesen werden, daß von den Vögeln eine „konkrete Gefahr“ ausgeht. Justizsenator Meyer gestern im Ausschuß: Bis zur Entscheidung durch das Kammergericht dürfen alle Piepmätze — es sind vorwiegend Wellensittiche — weiter in Tegel bleiben.

Doch was da sonst noch in Zellen kreucht und fleucht, flattert

oder schwimmt, muß bis zum 1. Oktober verschwinden — Katzen, Goldhamster und Warmwasserfische (für Kaltwasserfische gibt es noch eine Galgenfrist). Daß bei alledem nicht nur hygienische Bedenken, sondern auch Sicherheitsfragen eine Rolle spielen,

wird von der Justiz mit folgendem „Tip“ aus Häftlingskreisen untermauert: Im Sand einiger Aquarien versteckt, soll wasserdicht verpacktes Rauschgift liegen.

## „Kahlschlag“ in 29 Zellen

Im Justizausschuß kam auch zur Sprache, daß aufgrund der „Kahlschlagverordnung“ bisher in 29 Tegeler Zellen Polstersessel,

selbstgebaute Schränke, aufgeklebte Fußbodenbeläge und Konsolen beseitigt worden sind. In diesem Zusammenhang kritisierten zwei SPD-Abgeordnete, bei einer derartigen Aktion sei vor einigen Tagen in zwei Zellen „alles kurz und klein“ geschlagen worden.

Hierzu gestern abend Joachim Jetschmann, Vorsitzender des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten: Die Vorwürfe gegen die betreffenden Beamten werden scharf zurückgewiesen. In beiden Zellen mußten Schrankwände auseinandergenommen werden, die aus Anstaltsmaterial hergestellt worden waren. Kurt Geisler

LINKS: VOR DER REVISION.

RECHTS: N A C H H E R...



EINES MORGENS ENTDECKTEN WIR BEIM BETRETEN DER REDAKTIONSRÄUME AUF DEM TISCH DIE BEIDEN ABGEBILDETEN FOTOS. SIE ZEIGEN EINE DER O.G. ZELLEN VOR UND NACH DER DURCHSUCHUNG

## INFORMATION

lernen soll, selbständig und in sozialer Verantwortung zu leben, müssen Abhängigkeitsverhältnisse so weit als möglich vermieden werden. Denn sie würden ja gerade eine Situation schaffen, die selbst - verantwortlichem Verhalten abträglich wäre.

Beide Aspekte haben auch für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Vollzugshelfers ihr besonderes Gewicht. Denn für ihn muß es gleichermaßen darum gehen, die Hilfe zur "äußeren Sanierung" durch Hilfen bei der Bewältigung innerer Probleme zu ergänzen. Mit der Zunahme von Gefangenen, bei denen soziale Defizite, physische und seelische Schwierigkeiten sich häufen, gewinnt die letztere Art von Hilfe mehr und mehr an Bedeutung. Hinzu kommt beim ehrenamtlichen Vollzugshelfer noch der Gesichtspunkt, daß er den lebenswichtigen Kontakt zur Außenwelt verstärken und damit der im Freiheitsentzug vielfach anzutreffenden Entfremdung von der freien Gesellschaft entgegenwirken kann.

Freilich werden hierin schon spezifische Möglichkeiten sozialer Hilfestellungen sichtbar, die über den Wirkungskreis des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt - in jedem Sinne des Wortes - hinausreichen. Völlige Übereinstimmung mit der vom Vollzug zu leistenden sozialen Hilfe besteht indessen wiederum im Grundsatz der "Hilfe zur Selbsthilfe". Dies verdient deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil sich in der Frühgeschichte der Straffälligenhilfe in durchaus wohlmeinender Absicht ein paternalistischer Stil

des Umgangs mit dem Straffälligen, eine herablassende und bevormundende Haltung ihm gegenüber entwickelt haben, die gerade beim Laien heute noch vielfach nachwirken. Hat die Sozialarbeit im Strafvollzug insoweit - wenn auch keineswegs uneingeschränkt und überall - ihr Gesicht gewandelt, so ist die Gefahr, den Gefangenen durch diese Art des Umgangs mit ihm praktisch zu entmündigen, jedenfalls beim fachlich nicht geschulten und unerfahrenen Vollzugshelfer umso größer. Weil der Gefangene ehrenamtlich Tätigen häufig mehr Vertrauen entgegenbringt, aber auch weil sich gelegentlich hinter der karitativen Tätigkeit unbewußt egoistische Motive verbergen, können hier gleichfalls Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, welche den Prozeß der Selbstfindung und des Selbstständigwerdens und damit die soziale Eingliederung erschweren.

Gewinnen solche Überlegungen vom gemeinsamen Ausgangspunkt haupt- und ehrenamtlicher sozialer Arbeit an Bedeutung, so knüpft § 74 Satz 3 wiederum unmittelbar an die ehrenamtliche Tätigkeit an. Denn hiernach muß die Hilfe, die der Sozialdienst der Vollzugsanstalt im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung einem Gefangenen zu leisten hat, auch darauf gerichtet sein, einen persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Die Anstalt ist demgemäß verpflichtet, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um eine Bezugsperson ausfindig zu machen, die den Entlassenen in der ersten und

schwierigsten Phase sozialer Eingliederung mit Rat und Tat unterstützt. Diese Regelung erscheint aus zwei Gründen bemerkenswert: Sie verweist einmal auf die besondere Problematik, die mit der Entlassungssituation für denjenigen Straffälligen verbunden ist, dessen soziale Nachbetreuung weder durch Bewährungshilfe noch durch Führungsaufsicht hinreichend gewährleistet ist. In dieser psychisch meist überaus belastenden Situation sollte ihm eine Bezugsperson zur Seite stehen, die ihm vor allem das Gefühl vermittelt, mit seinen Problemen nicht alleingelassen zu sein, sondern sich vielmehr mit einem (Gesprächs-) Partner gemeinsam um ihre Lösung bemühen zu können. Zum zweiten markiert § 74 Satz 3 wiederum eine Nahtstelle zwischen haupt- und ehrenamtlicher Sozialarbeit und deren Abhängigkeit voneinander. Die Vorschrift erklärt sich insoweit nicht zuletzt aus der Einsicht in die Notwendigkeit kontinuierlicher sozialer Hilfe. Sie macht - wenngleich eher ansatzweise - deutlich, daß "durchgehende soziale Hilfe", die nicht willkürlich - etwa mit der Entlassung - sondern erst dann endet, wenn sie nicht mehr benötigt wird, integrativer Bestandteil jedes halbwegs funktionsfähigen (Re-) Sozialisierungssystems ist. Hat der Sozialdienst der Vollzugsanstalt keinerlei rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten der Hilfeleistung mehr, dann müssen eben gegebenenfalls andere Wege eröffnet werden. Dazu gehört nicht zuletzt die Tätigkeit ehrenamtli-

*cher Helfer als persönlicher Beistand oder Bezugspersonen des Entlassenen. Sie erscheint deshalb besonders vielversprechend, weil sie - anders als die Bewährungs- oder die Führungsaufsicht - nicht vor dem Hintergrund rechtlich ( und gerichtlichen) Zwangs, sondern auf freiwilliger Grundlage geschieht und weil sie weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht limitiert und vorstruktuiert ist.*

### III

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit eher marginale Position in den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes einnimmt, die sich mit den für den Strafvollzug unmittelbar relevanten Institutionen, Personen und Aktivitäten befassen. Es bedarf schon weitgehender interpretatorischer Anstrengungen, um insoweit wenigstens eine Art konzeptionellen Ansatzes aus dem Gesetz herauszulesen. Schwierigkeiten bereitet deshalb schon die definitive Festlegung dessen, was das Wesen ehrenamtlicher Tätigkeit im Vollzug ausmacht und worin diese im einzelnen bestehen kann. Freilich sind einer Definition schon von der Vielfalt einschlägiger Bemühungen und Erscheinungsformen her gewisse Grenzen gesetzt. Reicht doch das Spektrum der Aktivitäten von der Einzelfallhilfe über die Gruppenarbeit und -therapie in der Vollzugsanstalt bis hin zu Tätigkeiten in (Re-) Sozialisierungszentren, die der Begegnung und dem gemeinsamen Gespräch von Bürgerinitiativen und zur

Unterstützung von Selbsthilfegruppen Gefangener und Entlassener. Das Bild, das sich hier dem Betrachter bietet, ist nicht nur vielfältig, sondern gelegentlich auch ausgesprochen schillernd. Etliche (Re-) Sozialisierungsgruppen, die im Gefolge und Zuge stärkerer politischer und gesellschaftlicher Emanzipation des Bürgers entstanden sind, sind an ihrem eigenen Anspruch und an den Schwierigkeiten der Aufgabe gescheitert, die sie sich selbst gestellt hatten. Das gilt namentlich für jene Gruppen, die unter gesellschaftskritischem Vorzeichen angetreten sind und das Feld der Straffälligenhilfe gleichsam als Ausgangsbasis für die Veränderung des politischen und sozialen Systems benutzen wollten. Andere sind in der mühsamen Kleinarbeit steckengeblieben, in der sich ehrenamtliche Tätigkeit vielfach erschöpft. Die Reibungsverluste, die sich nicht selten beim Umgang mit amtlichen Institutionen - wie etwa Vollzugsbehörde, Gerichten, Sozialämtern und Arbeitsämtern - aber auch beim Kontakt mit dem Straffälligen selbst und bei der Auseinandersetzung innerhalb der Gruppe ergeben, wirken sich oft genug negativ auf Motivation und Bereitschaft zur Weiterarbeit aus. Manchmal hat dies die Einstellung der Tätigkeit zur Folge, manchmal sucht man sie auf anderer Grundlage und in neuen Formen weiterzuführen. Es liegt deshalb auf der Hand, daß jedes Bemühen, den Kreis ehrenamtlicher Aktivitäten näher einzugrenzen und inhaltlich festzulegen, er-

heblichen Schwierigkeiten begegnet.

Einigermaßen fass- und konkretisierbar erscheint allenfalls die Tätigkeit des ehrenamtlichen Vollzugshelfers. Freilich kann auch sie vielerlei Gestalt annehmen. So kann sie in bloßer Unterstützung des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt bestehen, wie es sich ja seinerzeit die Väter des Gesetzesentwurfs von 1927 gedacht hatten. Sie kann sich ferner in Mitarbeit im Rahmen beruflicher Förderung oder am Unterricht und an Maßnahmen der Weiterbildung erschöpfen. In allen diesen Fällen ginge es lediglich um Hilfsdienste, die der ehrenamtlich Tätigen offiziellen Institutionen leistet. Diejenigen Gruppen und Personen, die heute auf ehrenamtlicher Basis in Vollzugsanstalten und mit Straffälligen arbeiten, streben hingegen überwiegend eine selbständige eigenverantwortliche Tätigkeit an. Sie verstehen sich dann auch als Partner des Gefangenen und der Vollzugsanstalt, keineswegs jedoch als deren verlängerten Arm. Dies gilt unabhängig von der skizzierten Rechtslage, wonach alle in der Vollzugsanstalt Tätigen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vollzugsaufgaben verpflichtet sind. Kooperation, kritische Distanz und Konflikt kennzeichnen denn auch den Charakter der Beziehungen, wie sie sich im Dreiecksverhältnis von ehrenamtlichen Helfern, Insassen und Anstaltsbediensteten entwickeln können.

FORTSETZUNG IM NÄCHSTEN  
LICHTBLICK.

# MITBESTRAFT

## BERICHT EINER MUTTER

Als Angehörige eines Inhaftierten (3 Jahre U-Haft, jetzt Strafhaft) möchte ich nachstehend über meine praktischen Erfahrungen als 'Bezugsperson' mit dem Vollzug berichten.

Angefangen hatte es mit einer rüden Hausdurchsuchung um 4 Uhr nachts durch sechs Mann in Zivil, ohne Angabe eines Grundes, ohne einen schriftlichen Befehl. Ich hatte keine Chance, sie hatten das Haus bereits geöffnet und standen, nebeneinander aufgereiht, vor der verglasten Wohnungstür. Nachdem der Gesuchte ein paar Stunden später in seiner eigenen Wohnung verhaftet worden war, verweigerte man mir ein Zusammentreffen: 'mein Sohn wolle mich nicht sehen!' Erst nachdem ich mit Hilfe der örtlichen Polizei trotzdem durchgedrungen war, erfuhr ich auch den Grund.

Den zum Beistand gebetenen Rechtsanwalt hat die Kripo zweimal zurückgewiesen: 'mein Sohn wolle keinen Rechtsanwalt'. Nachdem ein schriftliches Geständnis unterschrieben

war, durfte der Anwalt Kontakt aufnehmen. Die Verwendung eines solchen Geständnisses kann in einer späteren Gerichtsverhandlung das Urteil wesentlich beeinflussen, durch etwa fehlende genaue Angaben von Details. Im vorliegenden Fall jedenfalls war dies geschehen. (Eine Rechtsbelehrung bezüglich Aussageverweigerungsrecht sei nicht erfolgt, sagt mein Sohn.)

Wohnung und Büro des Verhafteten wurden versiegelt. Nach 12 Tagen erst wurden uns die Schlüssel (auch für den PKW) ausgehändigt, das war am 23. Dezember. Wegen der Feiertage verschoben sich Regulierungen aufs neue Jahr, Zahlungs- und Kündigungstermine waren verstrichen, es gab zusätzliche Schwierigkeiten, vermeidbare Kosten.

Mein erster Brief wurde von der Zensur beschlagnahmt, eines einzigen Wortes wegen, das ich aus einem reißerischen Zeitungsbericht aufgeschnappt hatte. Nach der "zulässigen Beschwerde"

wurde dieser Brief "durch Beschluß des Oberlandesgerichts" nach zwei Monaten ausgehändigt.

Mein erster Besuch in der Haftanstalt: Der Anwalt hatte vergessen, mir die Besuchserlaubnis mitzugeben. Mit einem Koffer voll Kleider, Toilettenartikel und dem "Weihnachtspaket für Häftlinge" stand ich nach stundenlangem Aufenthalt am abweisenden Pfortnerhaus. Rundum junge Uniformierte mit Maschinenpistolen, ich war so kurz vorm Ziel, der Verzweiflung nahe. Nach unwillig geführten, telefonischen Rückfragen durfte ich passieren... und warten. Die nächste Hürde: Durchsuchung der mitgebrachten Sachen. Vieles wurde zurückgewiesen, vor allem die Körperpflegemittel, trotzdem ich mich genau an die vom Anwalt übermittelte Liste gehalten hatte. Durchsuchung der Handtasche bis zum letzten Notizzettel. Dann körperliche Kontrolle, Mantel aus, Schuhe aus, Abtasten von oben bis unten, Überprüfung mit einer

## BERICHT - MEINUNG

Metallsonde. Wieder warten. Für den eigentlichen Besuch waren 15 Minuten gestattet, unter Aufsicht eines Beamten, in einer nackten Zelle. Der kahle breite Tisch zwischen uns erlaubte kein Berühren der Hände. Im Hals saß mir ein dicker Kloß, der Häftling sah erbärmlich aus, das Bild hat mich über lange Feiertage begleitet.

Der erste Brief des Häftlings ist am 10. Januar angekommen, datiert war er vom 3. Januar. Ein "Merkblatt für die Gefangenen und deren Angehörigen über den Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt" hat beigelegt. Diese Informationen über "Besuchsverkehr, Briefverkehr, Paketverkehr, Geldverkehr, Bezug von Zeitungen" haben erstmals konkret über die zulässigen Wege und Möglichkeiten aufgeklärt und die Verbindung erleichtert. Bis dahin waren vier Wochen vergangen.

Inzwischen bin ich über achtzigmal zur Justizvollzugsanstalt gefahren. Die oben geschilderte Prozedur spielt sich mit kleinen Varianten gleichermaßen ab. Die Besuchsdauer wurde ab Ende 1976 auf dreißig Minuten heraufgesetzt, die Hosenreißer müssen seit Ende 1977 geöffnet werden. Ärger und Aufregung gibt es häufig: Da ist die Rose am Sommerkleid nicht zulässig, oder die Sicherheitsnadel am Unterrock. Papiere des Taxifahrers, der mich vom Bahnhof zur Anstalt bringt, werden kontrolliert und notiert! Zusätzliche Ausweiskontrolle geschieht oft schon hundert Meter vom Pförtnerhaus entfernt. Einen Uniformierten, der all zu lange geblättert hat, frag ich, was er denn suche

dahinten auf den leeren Seiten. "Auf Seite sechs stehen die Eintragungen über Vorstrafen", belehrt er mich. "Und wenn da was stünde, darf ich nicht hinein?" "Doch, doch, das spielt keine Rolle."?

Ich habe mitangesehen, wie Besucher weggeschickt wurden, weil der Häftling in ein anderes Haus gekommen ist, oder weil am Besuchsschein ein Datum nicht stimmt, oder weil kein Dolmetscher dabei ist (das war eine Familie, die extra zu Weihnachten aus Italien angereist kam).

Nach zwei Jahren ungefähr wurden uns auf Antrag "optisch überwachte Besuche" gestattet. Die entsprechende Zelle ist auf der Längsseite durchsichtig verglast. Bis dahin hatte stets ein Beamter dazwischengesessen, manchmal auch zwei, die sich ein bißchen unterhielten. - Jetzt allein miteinander sprechen zu können, bedeutete eine unglaubliche Veränderung. Wie verkrampft unsere Gespräche gewesen waren, jedes Wort hatte man abgewogen, wir spürten es beide. Erst allmählich lernt man wieder, eine persönliche Äußerung zu tun. Auch Briefe werden ja gelesen und zensiert, sind lange unterwegs, schon leicht abgelagert. Die ausgesprochene Wohltat der "optisch überwachten Besuche" ist keineswegs generell gewährt. Ein Richter hat sie untersagt, später wieder gestattet, zur Zeit sind sie eingeschränkt. Gründe werden nicht angegeben, "warum" zu fragen, erregt Unwillen.

Als Zeugen in der Gerichtsverhandlung werden Angehörige und Bekannte

des angeklagten Häftlings recht schroff behandelt, vom Ordnungsbeamten bis hinauf zum Richter. Ich mußte meine Aussage befeiden, der Kripobeamte sagt das Gegenteil. Ihm wird geglaubt - ohne Eid.

Nach der Urteilsverkündung ("lebenslänglich" hatte der Richter entschieden) stand ich mit dem Verteidiger noch allein auf dem Gang. Das Schwurgericht, drei Richter und zwei Schöffinnen, gingen vorbei, drehten sich am Treppenabsatz nach mir um, standen da und grinsten? Die Schöffinnen (Frauen mittleren Alters) hatte ich später fragen wollen, aber "gemäß richterlicher Anweisung durften die Anschriften der Schöffinnen nicht bekanntgegeben werden."

Noch ein Beispiel für die unglaubliche Behandlung von Angehörigen, aus einer JVA, bei der ich seit zwei Jahren als ehrenamtliche Mitarbeiterin tätig bin. Es war gelungen, für einen "lebenslänglichen" eine Ausführung zu erwirken. (Der Häftling wird morgens abgeholt von einer vertrauenswürdigen Person und nachmittags wieder am Tor abgeliefert, die örtliche Entfernung ist durch die Gemarkungsgrenzen festgelegt). Abholer war in diesem Fall die Ehefrau, die ihrem Mann während der langen Jahre der Haft (über 10 Jahre) beigestanden hatte. Sie kam also pünktlich angereist und wurde vom Anstaltspsychiater und einem Sozialarbeiter empfangen und "vorbereitet": Ob sie nicht Angst habe, daß ihr Mann sie im Wald vergewaltigt oder ermordet?? Ob sie wenigstens ein

## BERICHT - MEINUNG

Zimmer gemietet habe für die eheliche Zweisamkeit? - Die Antwort und die Reaktion der Ehefrau sind nicht überliefert. Dem wartenden Häftling jedenfalls wird eröffnet, der "Tagesurlaub" sei nicht genehmigt. Dann schickt man auch die Frau fort. - Der Häftling ist fassungslos, trifft jedoch im Haus auf eine handfeste Ärztin, die sich der Sache annimmt, die widerrufenene Genehmigung durchsetzt, auch die Ehefrau wieder findet. - Am nächsten Tag wird der Häftling zum Psychiater gerufen, soll dort über den Verlauf des erstmaligen Tagesurlaubs erzählen, damit ein schriftlicher Bericht ab-

gegeben werden kann. Da allerdings war der "Ur-lauber" sauer, versichert, daß er seine Frau weder vergewaltigt noch ermordet habe und bittet, ihm keine weiteren Fragen zu stellen, sonst...

Angehörigen und Freunden, die sich um einen Inhaftierten bemühen, wird diese Hilfe schwer gemacht. Kontakte werden nicht unterstützt, sondern eher vermiest. Dadurch zerbrechen Beziehungen, der Häftling wird isoliert, hat nach seiner Entlassung oft keinen Menschen mehr, der ihm helfen könnte, draußen wieder Fuß zu fassen. Ämter und Hilfsorganisationen haben um 17 Uhr Feierabend.

Die 'Resozialisierung' wie das Strafvollzugsgesetz vorschreibt, mit deren Erfüllung der Vollzug sich bis jetzt noch recht schwer tut, wäre viel einfacher, wenn man die Bezugspersonen nicht von Anfang an über Gebühr strapazieren wollte.

Dabei ist anzunehmen, daß dies eigentlich nicht beabsichtigt ist, daß vielmehr Gedankenlosigkeit und Amtseifer, auch etwas Wichtigtuerei und Überheblichkeit die Ursachen sind. Aber mancherlei Demütigungen könnten durch entsprechende Hinweise abgestellt werden, sogar ohne die stets zitierte "Sicherheit und Ordnung" zu gefährden.

DIESER BERICHT WURDE UNS VON DER MUTTER EINES ZU LEBENSLANGER HAFT VERURTEILTEN GEFANGENEN ZUGESCHICKT, WIR HABEN UNS ZUR UNGEKÜRZTEN, WORTGETREUEN VERÖFFENTLICHUNG ENTSCHLOSSEN, DENN WIR MEINEN, DASS KEINER VON UNS SO KLAR DARLEGEN KÖNNTE, WAS DIE INHAFTIERUNG WIRKLICH BEDEUTET,

HIER WIRD MIT DEN WORTEN EINER MUTTER DARGESTELLT, WAS WIRKLICH DRAN IST AN DER MITBESTRAFUNG DER ANGEHÖRIGEN - ABER AUCH, WIE ZWIESPÄLTIG ALLE, REDEN DER VERANTWORTLICHEN UM DAS BEMÜHEN FÜR EINEN 'RESOZIALISIERUNGSVOLLZUG' SIND,

DIE SICHERHEITSMASSNAHMEN, DIE IN DIESEM BERICHT NUR KURZ UND NUR IN DEN EXTREMEN AUSWIRKUNGEN GESTREIFT WERDEN, SIND GERADE IN DEN LETZTEN JAHREN NACH DER EINFÜHRUNG DES STRAFVOLLZUGSGESETZES STÄNDIG VERSCHÄRFT WORDEN - BETROFFENE HIERVON SIND IN ERSTER LINIE DIE ANGEHÖRIGEN DER INHAFTIERTEN, WIE AUCH DIE EHRENAMTLICH IM VOLLZUG TÄTIGEN - UND NATÜRLICH DURCH DIE ABSCHRECKENDE WIRKUNG BESONDERS AUCH DIE INHAFTIERTEN SELBST. DURCH DIESE BIS ZUR EXTENSITÄT GESTEIGERTEN SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGEN WERDEN VIELE BEMÜHUNGEN UM EINE WIRKLICHE WIEDEREINGLIEDERUNG IN DIE GESELLSCHAFT, GERADE DURCH DIE ERHALTUNG ODER DEN NEUAUFBAU VON SOZIALEN KONTAKTEN ZUR AUSSENWELT, IM KEIME ERSTICKT.

SO LANGE VON DEN VERANTWORTLICHEN STELLEN DEN BESTIMMUNGEN DES STRAFVOLLZUGSGESETZES - AUCH DEM MENSCHLICHEN VERSTÄNDNIS NACH - NUR HALBHERZIG, JA OFT LEIDER GAR NICHT GEFOLGT WIRD, KANN KAUM ERWARTET WERDEN, DASS SICH WIRKLICH EINE TIEFGREIFENDE ÄNDERUNG IM 'LEGALVERHALTEN' DER ENTLASSENEN STRAFGEFANGENEN ZEIGT,

VIELLEICHT KANN DIESER BERICHT AUCH DIEJENIGEN ZUM NACHDENKEN ANREGEN, DIE DEN SLOGAN "SICHERHEIT UND ORDNUNG" WIE EINE FAHNE VOR SICH HERTRAGEN, OHNE SICH GEDANKEN DARÜBER ZU MACHEN, WAS WIRKLICH DURCH IHRE WEISUNGEN UND VORSCHRIFTEN BEWIRKT IST.

-BRD-

# TOD eines radikalen Demokraten

EDUARD BÄUMER, der langjährige Vorsitzende des Landesverbandes Berlin der Humanistischen Union, ist tot.

Anfang August verstarb er - siebzigjährig - unerwartet in seiner Wohnung an einem Herzversagen: ein aufrechter Streiter für Recht und Menschenwürde unterdrückter Minderheiten, vor allem der Gefangenen. Jeder, der ihn aus der praktischen Arbeit kannte, schätzte sein kritisches Engagement, seine Zuverlässigkeit, seinen Scharfsinn und seine hartnäckige Ausdauer. Dieser Verlust kann wohl nur voll ermaßen werden von den Initiativen und Gruppen, denen er mit Rat und Tat zur Seite stand bzw. die er maßgeblich mitgetragen oder mitbegründet hat.

Schwerpunkt seiner Aktivität in den letzten Jahren war die Gefängnisarbeit, die sich aber nicht nur auf die Durchführung von Gruppengesprächen und Einzelkontakten zu Gefangenen beschränkte, sondern auch Ausdruck fand in einer Fülle von Initiativen und Offensiven zur Humanisierung und Liberalisierung des Strafvollzugs. Eduard Bäumer gab sich aber nicht zufrieden mit der halb-

herzig- opportunistischen sozial-liberalen Strafvollzugsreform. Er bewies Entschlossenheit und rechtstaatliches Beharren auch in der Kampagne "Gerechtigkeit für Horst Mahler" sowie in zahllosen Korrespondenzen und Eingaben gegen die Entrechtung der politischen Gefangenen.

Über Eduard Bäumers Wirken seit seiner Kriegsgefangenschaft (u.a. bei den anonymen Alkoholikern, bei der Arbeiterwohlfahrt als ÖTV-Personalrat an der FU-Verwaltung) haben andere zu berichten. Wir kennen ihn als Mitbegründer des AK Öffentlichkeitsvollzug e.V., welcher schon 1973 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gefangenen im Haus III E/ Tegeler einen Wohngruppenvollzug installierte und somit einen Gedanken des erst 1977 in Kraft tretenden Strafvollzugsgesetzes vorwegnahm. Dieser "Modellvollzug" mußte jahrelang gegen bürokratische Hindernisse der Anstaltsleitung und Justizverwaltung ankämpfen, ehe er 1977 offizielle Anerkennung fand.

Eduard Bäumers Engagement in den letzten zwei Jahren vor seinem Tod war gekennzeichnet von zunehmender Enttäuschung über

die Nicht-Erfüllung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes. Die Desillusionierung darüber, daß Behörden und Verantwortliche sich offenbar nicht an geschriebenes Recht gebunden fühlten, bewirkte in ihm nicht Resignation, sondern eine Radikalisierung seines Denkens und Handelns. Deshalb war er insbesondere bemüht um Stärkung der Rechte der neugegründeten Anstaltsbeiräte sowie der freiwilligen Mitarbeiter und Vollzugshelfer sowie um deren Zusammenschluß in Arbeitskreisen und übergreifenden Aktionsgemeinschaften. Im Konflikt um die Gefangenenzeitschrift "Durchblick" kämpfte er für Presse- und Meinungsfreiheit im Knast und wirkte später mit im Presserat der Moabiter Gefangenenzeitung "BLITZLICHT". Bis zuletzt arbeitete er an der Erstellung des "Vollzugskompass" (einem im November erscheinenden Handbuch zum richtigen Verständnis des StVollzG) und am Zustandekommen einer "AGST" im Strafvollzug (=Aktion gesetzmäßiger Strafvollzug).

Eduard Bäumers programmatisches Vermächtnis wurde - noch ohne Wissen um seinen Tod - im Heft 8/79 der Tegeler Gefangenenzeitung "Der Lichtblick" abgedruckt.

Die Beisetzung fand am Mittwoch, den 12. September 1979 um 9.30 Uhr auf dem Luther - Friedhof in Lankwitz, Malteserstr. 121 statt.

gez.: Monatskreis Gefangenenbetreuung/Strafvollzug der HU/LV Berlin,

Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitische Arbeitskreise (AG SPAK)

Arbeitskreis Soziales Training (AST e.V.)

# GESETZESALLTAG

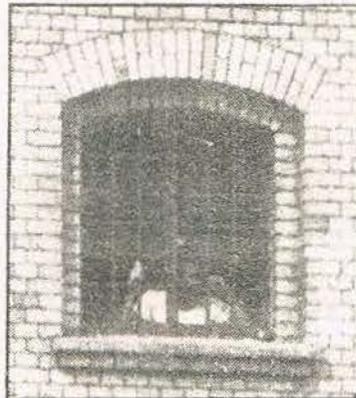
## -§-

Justiz verhängt Haftstopp für kurze Strafen. Berliner Gefängnisse überfüllt. Schlagzeile einer Berliner Tageszeitung im September.

Kein Platz im Kittchen, aber wer drin ist, bleibt drin. Untertitel zu einem Bild. Im Artikel selbst wird eines der prekärsten Probleme des Strafvollzuges angesprochen - Doppelbelegung, Rauschgiftprobleme, Notstand in Tegel. Dem wäre leichter abzuhelfen und der Öffentlichkeit mehr zu nutzen, wenn die Möglichkeiten, die das am 1.1.77 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz bietet, ausgenutzt würden.

Die Nebenanstalt Hakenfelde ist nur zum Teil belegt, Personalmangel lautet die Devise. Keine Berliner Behörde hat einen so hohen Krankenstand wie gerade der Strafvollzug. Nach Ansicht der Justizvollzugsbediensteten liegt dies an der Überbelastung und Überbelegung der Anstalten. Insassen, denen die Urlaubsfähigkeit nach bis ins genaueste gehender Überprüfung, z.Zt. durch den Psychiater auf Rückfallgefahr, zuerkannt wurde, warten vergebens auf die Verlegung in die offenen Anstalten Hakenfelde und Düppel.

Nur ein geringer Anteil von Inhaftierten erreicht die optimale Möglichkeit der Wiedereingliederung, den sogenannten Freigang. Hierbei tragen die Gefangenen selbst einen Haftkostenanteil, tragen bei zum Bruttosozialprodukt, haben die Möglichkeit, zur Regulierung ihres in den meisten Fällen vorhandenen Schuldenberges während der Haft. Hat ein Insasse bereits mehrfach unter Beweis gestellt - durch ord-



Kein Platz im Kittchen, aber wer drin ist, bleibt drin.

nungsgemäße und beanstandungsfreie Rückkehr vom Regelurlaub - daß er aktiv an der Erreichung des Vollzugszieles - sprich Eingliederung in die Gesellschaft - mitzuarbeiten bereit ist, so verlangt der Gesetzgeber die Beschäftigung des Gefangenen in einem freien Arbeitsverhältnis. Im Kommentar

zum Strafvollzugsgesetz (Callies/Müller-Diétz, 2. Auflage zum § 3 "Gestaltung des Vollzugs" Rdnr. 4) ist nachzulesen: Dem Gestaltungsgrundsatz in Absatz 1 sind dadurch Grenzen gesetzt, daß die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse "soweit als möglich" erfolgen soll. Da die Realisierung des Vollzugszieles wesentlich von der Angleichung abhängt, darf die Grenze jedoch nicht zu eng gezogen werden. Im Einzelfall ist der im Rahmen des Freiheitsentzuges gebotene Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§2 Abs. 2) diejenige Grenze, die nicht überschritten werden darf. Damit ist sichergestellt, daß rein organisatorische Probleme der Anstalt, wie sie im Rahmen des Berichtes des Sonderausschusses u. a. als Kriterien für die Benutzung eigener Kleider (BT-Dr. 7/3998, 6) genannt worden sind, nicht zum Tragen kommen können. Die Vollzugsbehörde trifft die Darlegungslast. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind (BT-Dr. 7/918, 46), kommt es darauf an, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Zitat Ende.  
Der Gesetzgeber for-

dert also klar und deutlich, den schädlichen Folgen des Vollzugs entgegenzuwirken. Wie kann dem aber bei einer Doppelbelegung, Mangel an vernünftigen Arbeitsplätzen u.a. entsprochen werden.

Der Gefangene, der eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüßt hat, unter den denkbar schlechten Bedingungen seine Frei-, Ruhe- und nicht zuletzt Arbeitszeit zugebracht hat, muß erst wieder lernen, unter normalen Bedingungen den Anforderungen des freien Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

Kurze Haftstrafen, die zur Zeit nicht vollstreckt werden, ließen sich wie in mehreren Modellen aufgezeigt, sinnvoller und für die Öffentlichkeit effektiver verbüßen. Als Beispiel anzuführen wäre hier die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen Bereich während der Freizeit und an den Wochenenden, so daß der Delinquent nicht erst aus seiner Umgebung und seinem Arbeitsplatz gerissen wird. Mit einer Aufschiebung der bestehenden Haftstrafe allein ist niemandem, am wenigsten der Öffentlichkeit gedient.

Straftäter, die eine Haftstrafe verbüßen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedereingliederung, die aufgrund der inhumanen Situation nicht gegeben werden kann. Die laufend mißbrauchte Ausrede: Personalmangel, kann auf die Dauer nicht über die gesetzlichen Forderungen hinweggehen.

Jeder Inhaftierte hat Anspruch auf Erfüllung des Strafvollzugsgesetzes, das in seinen Grundrissen die Wiedereingliederung gewährleistet. In keinem Bereich wird derart bewußt, ja zum Teil vorsätzlich,

Gesetzesbruch verantwortet und akzeptiert.

Straftäter sollen lernen, innerhalb der gesellschaftlichen Norm zu leben, verantwortlich Gesetze zu achten - und erleben doch täglich eine kaum zu beschreibende Auslegung und Beugung bestehenden Rechts. Das Strafvollzugsgesetz drückt sich oft in der Art aus: "Kann namentlich angeordnet werden" und öffnet somit dem Rechtsunkundigen einen sehr weiten Ermessensspielraum.

Callies/Müller - Dietz Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, setzt sich im Abs. 2 zu § 10 - offener und geschlossener Vollzug - mit der Soll - Vorschrift genauer auseinander. Hier steht: "Absatz 1 ist als Sollvorschrift gestaltet. Die Bestimmung stellt einen Kompromiss zwischen der Ausgestaltung als Muß - Vorschrift im Regierungsentwurf und als Kann - Vorschrift nach den Vorschlägen des Bundesrates dar. Die geltende Fassung stellt eine Anweisung an die Vollzugsbehörde dar, der gesetzlichen Entscheidung für den Vorrang des offenen vor dem geschlossenen Vollzug Geltung zu verschaffen. Freilich steht dem Gefangenen kein Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug im Fall seiner Eignung zu, sondern lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Mit der Soll - Vorschrift wird angezeigt, daß den Vollzugsbehörden nur ein enger Ermessensspielraum eingeräumt und generell nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet wird, einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen

Vollzug unterzubringen. Der Gesetzgeber hat dadurch nachhaltig zum Ausdruck gebracht, daß der Vollzug soweit als möglich als offener Vollzug gestaltet werden muß, damit für die Realisierung des Vollzugszieles möglichst günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Unter dem offenen Vollzug sind nach § 141 Abs. 2 offene oder halb-offene, d.h. Anstalten zu verstehen, die entweder keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsehen. (Zur Abgrenzung: Loos, die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug, 1970, 13ff., 132ff. m. weit. Nachw.) Zitat Ende.

Die im Bau befindlichen Anstalten für Tegel, Jugendstrafanstalt Plötzensee und die Vollzugsanstalt für Frauen entsprechen in jeder Weise den Sicherheitsvorkehrungen, wie sie in der Boulevardpresse für Terroristen gefordert werden. Zu fragen bleibt: Nach wessen Forderungen - Boulevardpresse oder Gesetzgeber - werden Neubaumaßnahmen geplant und durchgeführt?!

Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf Sicherheit, zugleich aber auch Anspruch und Verpflichtung auf Wiedereingliederung des Straftäters.

Unbestritten billiger und den Ansprüchen der Öffentlichkeit gerechter werdend ist der offene Vollzug. Wenn jedoch bereits in Planung und Bau befindliche Vollzugsanstalten den Gesetzesauftrag nicht erfüllen, fragt sich, wernun wirklich bereit ist, den klaren und eigentlich unmißverständlichen Gesetzesauftrag zu erfüllen. -jol-

MITTEILUNG DES LANDESARBEITSAMTES:

Die Grone - Stiftung, Möckernstraße, bietet an: Drei - Monats Lehrgänge in der Art einer Trainingsmaßnahme. Inhaftierte, die daran teilnehmen, werden systematisch geschult und erwerben dabei Grundkenntnisse eines Berufszweiges.

Es stehen stets sieben Plätze für Freigänger bzw. Haftentlassene zur Verfügung. Bei Erfolg können mehr Plätze zur Verfügung gestellt werden. Als Berufszweige werden angeboten:

- Maler, Lackierer
- Tischlerhelfer
- Isolierer
- Lagerhalter

Die Plätze sind fortlaufend zu besetzen, also nicht nach Jahresquartalen und bestimmten Terminen festgelegt. Eine Qualifikation kann an diese Anlernzeit angeschlossen werden durch 24-monatige berufsbildende Lehrgänge zum Facharbeiter.

Näheres und Anmeldung über den Kontaktberater des Landesarbeitsamtes in der JVA Tegel, Herrn Häselbarth.

ES IST NUR EIN GERÜCHT...

*daß den Gruppenleitern der TA III von verschiedenen Teefirmen Probesendungen geliefert werden, die dann gemeinschaftlich getestet werden!*

*Weiter entbehren Gerüchte über die Sozialarbeiterkrankheit, von der Mitarbeiter beim Gruppenleiter und die Gruppenleiter selbst infiziert sein sollen, ebenfalls 'fast' jeder Grundlage. Bei dieser eigenartigen Krankheit sollen die Gesuchten nie anwesend sein und dagegen soll zumindest in einem Fall "FRÖHLICHES SEGELN" eine gute Therapie sein..* -red-



DANK FÜR RASCHE HILFE AN DIE FIRMA GRAUEL.

Es war keineswegs gesichert, daß wir auch in diesem Monat wieder einigermaßen rechtzeitig werden erscheinen können.

Unsere Druckmaschine machte uns wieder einmal Ärger - dabei hatten wir noch Kopfschmerzen von den letzten Schwierigkeiten. Eine erneute Reparatur durch einen Techniker wäre uns im Augenblick nicht möglich gewesen, da wir noch an den Rechnungen der letzten Reparatur zu knabbern haben.

Nur durch die freundliche Nachbarschaftshilfe der FA, GRAUEL haben wir die Maschine wieder einmal in Schwung bekommen. Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals ganz herzlich für die rasche und unbürokratische Hilfe bedanken, die wir von der FIRMA GRAUEL erfahren haben.

Hier kamen Hilfsbereitschaft und das Fachwissen aus der großen Flachdruckmaschinenproduktion der FIRMA GRAUEL zusammen. Ohne diese Unterstützung wäre das pünktliche Erscheinen in diesem Monat kaum möglich gewesen!



MITTEILUNG DER LANDESVER-SICHERUNGSANSTALT:

Die nächsten Sprechstunden des Kontaktberaters der LVA, Herrn Stefan in der TA I der JVA Tegel finden am 9. 10. 1979 sowie am 6.11. 1979 jeweils um 8.30 Uhr statt. Herr Stefan berät in allen Rentenversicherungsfragen und ist auch bei der Wiederbeschaffung verlorengegangener Versicherungsnachweise (auch aus Beschäftigungszeiten in der DDR) behilflich.

Vormelder zu einem Gespräch mit Herrn Stefan sind an die Zentralen der einzelnen Teilanstalten zu richten. Herr Stefan fordert von dort an den jeweiligen Sprechtagen die Insassen an.

Jeder Inhaftierte ist aufgerufen, zur Klärung seiner Versicherungsangelegenheiten, soweit hier Unklarheiten bestehen oder Nachweise fehlen, sich mit Herrn Stefan in Verbindung zu setzen. Herr Stefan ist außerhalb seiner Sprechstunden in der JVA Tegel auch schriftlich unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

LVA Berlin, Herr Stefan,  
Auskunftsstelle Zimmer 52  
Messedamm 1 - 3  
1000 Berlin 19

(Re-)

## Sozialisierung

EIN BEKANNTES SCHLAGWORT - KRITISCH GESEHEN..

Ein ständig gebrauchtes, ja schon längst überfordertes Schlagwort, das allen Inhaftierten täglich in den Ohren klingt, das von Politikern, von Rechtswissenschaftlern und vor allem von den Verantwortlichen für den Strafvollzug täglich gemißbraucht wird, ist die (Re)Sozialisierung des Gefangenen, die jeder Inhaftierte während seiner Haft erfahren soll(te).

Jeder hat sich schon so an diesen Begriff gewöhnt, daß dem "Gedanken der (Re)Sozialisierung unbedingt zugestimmt" wird oder aber Vertreter des (Re)Sozialisierungsvollzuges heftig kritisiert werden. Doch weder Befürworter, noch Kritiker, erklären präzise, was sie mit dem Wort (Re)Sozialisierung wirklich meinen.

So bleibt dem unbedarften Laien - zu dieser Personengruppe ist der Inhaftierte in der Regel auch zu rechnen - nichts anderes übrig, als einmal im Duden nachzusehen, um dort festzustellen, was man denn überhaupt mit ihm beabsichtigt.

Im großen Duden der Rechtschreibung liest er dann als Erklärung: "Ver-

staatlichung, Vergesellschaftung von Privatwirtschaft". Spätestens hier stutzt der Häftling. Wer schließlich will sich schon gerne verstaatlichen lassen. Oder sollte es sich um einen Irrtum handeln? Direkt darüber findet er dann die *Sozialisation*, die immerhin eine Einordnung des Individuums in die Gesellschaft verspricht. Das könnte vielleicht schon eher passen. Doch ein nochmaliger Blick in die Zeitungen und Zeitschriften läßt ihn wieder zweifeln: Überall steht einheitlich "(Re-) Sozialisierung".

Diese Unklarheit wird einen braven Inhaftierten, der gerne den Anforderungen, die man hier an ihn stellt, nachkommen will, um dem Strafvollzugsgesetz zu genügen, zu weiteren Nachforschungen und Überlegungen antreiben.

Wenn nun doch die Einordnung des Individuums in die Gesellschaft gemeint sein sollte? Doch das wiederum ist kaum vorstellbar. Wie will man jemanden in die Gesellschaft einordnen, indem man ihn aus dieser Gesellschaft herausreißt, ihm weitgehend während der gesamten Haftzeit den Kontakt zu dieser Gesellschaft verwehrt oder zumindest doch

sehr beschränkt. Kann es denn der Sinn dieser Haft sein, ihn in eine Gesellschaft zu integrieren, indem er in eine ihrer Randgruppen gesteckt und dort sozusagen dem Niveau dieser Randgruppe angeglichen wird? Er weiß genau, daß er als Angehöriger dieser Randgruppe der Inhaftierten und Entlassenen im späteren Leben in der 'Gesellschaft', die für ihn aus Nachbarn, der eigenen Familie, Freunden, Arbeitgebern, Arbeitskollegen und Bekannten besteht, einen sehr schweren Stand haben wird. Doch vielleicht ist dies ja gar nicht die Gesellschaft, in die er eingeordnet werden soll. Vielleicht gehört er - und seine Familie - jetzt einfach nicht mehr hierhin, verdient es einfach nicht mehr. Mitglied der ehrenwerten, anständigen Gesellschaft zu sein.

So könnte es doch sein, daß er in diese Randgruppe der Knastrologen eingeführt und eingepaßt werden soll - womit dann auch der Begriff (Re-) Sozialisierung 'korrekt' zu nennen wäre - nämlich die Verstaatlichung durch fortwährenden Aufenthalt in einer staatlichen (Re-) Sozialisierungseinrichtung... -brd-

# VOLLZUGSPOLITIK

Im Kommentar des Monats Nr. 8/79 fühlte sich die 'Lautsprecherabteilung' der SPD zu Unrecht "der großen Töne Spuckerei" bezichtigt. Man vertritt die Ansicht, daß Aktivitäten von CDU Abgeordneten in den Himmel gehoben, sprich zuviel gewürdigt werden, während die eigenen Aktivitäten übersehen würden.

Daraus wird geschlossen, der Lichtblick habe an Niveau verloren, sei tendenziös und allgemein schlechter geworden, zudem würde den Mitgliedern der Gruppe "Öffentlichkeitsarbeit" der Mut genommen, überhaupt noch etwas zu tun. Es ist etwas dran, das streiten wir garnicht ab, wir lassen uns jedoch tendenziöse Berichterstattung nicht vorwerfen. Sollte die 6. Abteilung jemals etwas machen - außer leeren Versprechungen - so wird der Lichtblick, sofern wir davon Kenntnis haben, berichten. Fest steht bisher nur, daß Mitglieder der Gruppe seit ca. 2 Jahren mit leeren Versprechungen auf eine Großveranstaltung der 5., 6. und 7. Abteilung der SPD bei der Stange gehalten werden. Das letzte Treffen war ohnehin bezeichnend. Die sonst stabile Gruppe ist schon derart geschrumpft, an externen Mitgliedern, daß von Öffentlichkeit kaum mehr gesprochen werden kann.

Die beiden treuen Besucher, die jeden Gruppenabend bisher auch gestalteten, geben sich die größte Mühe; nur was nutzt es, wenn außer Versprechungen nichts passiert!

Die letzte Aktivität darf nicht übersehen werden, diese ist in jedem Fall hoch anzurechnen. Bei einer Filzaktion, die schon als Vandalismus bezeichnet werden muß, war man imstande, einen Abgeordneten an den Ort der Verwüstung zu bitten, so daß Herr Dr. Andreas Gerl SPD (Mitglied des Unterausschusses Strafvollzug) die total zerstörte Zelle selbst besichtigte und dies auch in der Ausschusssitzung am 20. 09. 79 im Rathaus Schöneberg zur Sprache brachte. Ein Erfolg der Gruppe, der nicht übersehen werden darf, selbst nicht von den schärfsten Kritikern.

Zu hoffen bleibt natürlich, daß ein solcher Vorfall in Zukunft keine Wiederholung findet.

Die Zelle eines Mitgefangenen war das Präsentierstück bei vielen offiziellen Führungen und wurde aufgrund einer Denunziation nach Schnaps und Rauschgift durchsucht. Die Beute bei dieser Aktion waren 100.-DM in bar. Von Schnaps und Rauschgift keine Spur! Die Zelle muß-

te anschließend ausgeräumt werden. Der ehemals sehr schön gearbeitete Schrank taugte nicht einmal mehr als Brennholz. Wertvolle Bücher wurden 'gezuckert' und zerrissen. Kurz, es war nicht mehr viel zu gebrauchen. Vom Inventar absolut nichts mehr.

Es muß erschrecken mitzuerleben, daß ein Denunziant, der so falsche Hinweise gibt, dennoch in Form einer Verlegung in eine freiere Teilanstalt belohnt wird.

Denunziantentum, in Tegel alltäglich, nimmt in letzter Zeit unakzeptable Formen an. Dies wird sich weiter verschlimmern, so lange Mitgefangene, die dies tun, nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Wir plädieren hier nicht für Selbstjustiz unter Inhaftierten. Ganz im Gegenteil: wer solche Hinweise gibt - und sie stellen sich als Racheakt wie im vorliegenden Fall heraus, muß als Denunziant ganz offiziell bestraft werden.

Im letzten Jahr wurde einem Inhaftierten in mehreren Briefen weißes Pulver übersandt. Gleichzeitig erstattete der Übersender Anzeige gegen den Empfänger wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Er leitete also bewußt und vorsätzlich die Behörden irre. Die Kripo ermittelte, befragte den Anzeiger und Denunzianten,

der gleichzeitig der Absender dieser ominösen Briefe war. Der konnte nur seinen 'Verdacht' aussagen und mehr nicht. Die Kripo fragte den Empfänger, legte ihm die Anzeige vor - damit war auch der Name des Denunzianten vollkommen klar. Das weiße Pulver stellte sich als leichtes Beruhigungsmittel heraus. Heroin sollte vorgetauscht werden. Ergebnis: das Ermittlungsverfahren gegen den Empfänger wurde eingestellt. Die Anzeige gegen den Denunzianten wurde wegen angeblichen Fehlens öffentlichen Interesses ebenfalls eingestellt. Heute nimmt dieser an einer Schulmaßnahme teil - vielleicht als Belohnung für die Irreführung der Behörden?! Dieser Vorfall stammt aus dem letzten Jahr. Der zuerst erwähnte Fall ereignete sich Mitte September dieses Jahres.

Diesmal wurde der Denunziant aus dem reinen Verwahrvollzug in den Wohngruppenvollzug verlegt. Vermutlich sind Sicherheitserwägungen hierbei maßgebend - wer würde denn schon an eine Belohnung für den Lügner denken... (Hat doch die Sicherheitsgruppe Tegel eine gute Übungsmöglichkeit durch ihn erhalten)

Ein Planspiel könnte man es auch nennen, wäre das Ergebnis nicht so ekelhaft. Der materielle Schaden ist vorerst vom Geschädigten zu tragen, den Beamteneinsatz zahlt der Steuerzahler, er tut es gerne - aus Sicherheitsgründen. Denn 100.-DM Bargeld können den Rechtsstaat ja gefährden.

Daß bei dieser Aktion ein Beamter seine Existenz verloren hat, weil man ihn denunziert hatte, in ein angebliches Schnapsge-

schäft verwickelt zu sein, spielt wohl auch keine große Rolle. (Der Denunziant hatte den Beamten gebeten, ihm eine Taschenflasche Wodka mitzubringen und hatte nach der Einwilligung denunziert. Vielleicht hatte der Beamte die Flasche aber auch nur zum 'Eigenverbrauch' in der Tasche?)

Eine zerstörte Existenz und eine zerstörte Zelle blieben auf der Strecke. Zwei Existenzen wurden, ohne jede Rücksicht, eingeschlagen. Der Gefangene hatte viele Monate damit verbracht, seine Zelle so herzurichten, daß er sich darin etwas wohlfühlen konnte. Er wird noch etliche Jahre hinter diesen Mauern zubringen müssen.

Mitarbeit des Gefangenen am Vollzugsziel wurde hier wieder einmal mit Füßen getreten. Wo bleibt denn all das Gerede über 'Resozialisierung' im Alltag des Strafvollzuges?

Der Judas sitzt im Wohngruppenvollzug und denunziert mit Sicherheit weiter. Niemand wird ihm wohl etwas tun, denn man macht den Denunzierten für etwaige Unfälle verantwortlich. Sind wir wirklich soweit, daß falsche Anschuldigungen auch noch honoriert werden?

Die Glaubwürdigkeit des Vorsitzenden des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Joachim Jetschmann, kann im vorliegenden Fall extensiv dargelegt werden.

Dr. Andreas Gerl nahm die Zelle persönlich in Augenschein und sprach in seinen Ausführungen bei der Ausschußsitzung im Abgeordnetenhaus von "Kurz und kleingeschlagenem Zelleninventar".

Die bisher publizierten Äußerungen von Joachim Jetschmann waren uns im-

mer wieder ein Dorn im Auge. Kein Bediensteter des Berliner Justizvollzuges konnte bisher derartige Lügen unbeschadet verbreiten.

Eine Berliner Tageszeitung fragte zu den Vorwürfen Joachim Jetschmann, der sich wie folgt äußerte: Die Vorwürfe gegen die betreffenden Beamten werden scharf zurückgewiesen.

Wie kann ein Herr Jetschmann die von einem Parlamentarier erhobenen Vorwürfe zurückweisen, ohne sich selbst von dem Sachstand zu überzeugen?

Dr. Gerl hatte die Zelle selbst besichtigt und aufgrund seiner persönlichen Überzeugung die Vorwürfe erhoben.

Joachim Jetschmann vertritt zwar die Meinung von rund 90 % der Berliner Vollzugsbediensteten, kann aber in vorliegendem Fall nur die Interessen von einzelnen Beamten vertreten haben.

Wir sprachen selbst mit mehreren Bediensteten, die die Vorfälle - um es wörtlich zu nennen - als "Sautall" bezeichneten.

Eigenartig muß es anmuten, wenn sich Bedienstete als Gruppenbetreuer betiteln lassen und sich selbst gern als solche seher würden, sich jedoch wie im vorliegenden Fall außerhalb jeglicher Norm stellen. Bestrebungen eines Insassen, am Vollzugsziel aktiv mitzuarbeiten, werden durch solche Vorfälle stark behindert, wenn nicht gar im Ansatz zerstört!

Anzumerken wäre noch, daß weder der Teilanstaatsleiter, noch der Vollzugsdienstleiter vor der Aktion informiert, noch weniger dazu gehört wurden! Ein eigenartiges Rechtssystem... -jol-



Heinrich Pleticha,  
Zeitgeschichte aus erster  
Hand  
"Augenzeugenberichte und  
Reportagen über die letzten  
35 Jahre"  
Arena Verlag Würzburg

Wieder legt der Arena-  
Verlag ein preiswertes  
Sammelwerk vor, das selbst  
in der kleinsten Biblio-  
thek wiederum nicht feh-  
len darf. Dieses Buch ist  
der dritte Band des be-  
kannten Standartwerkes  
"Geschichte aus erster  
Hand" und rundet das Ge-  
samtbild und umfangreich-  
stes Wissen ab.

Jeder, der diese Bände  
kennt, wird sie immerwie-  
der gern zur Hand nehmen.  
Nicht trocken lexikonar-  
tig aufgebaut, sondern un-  
terhaltsam anschaulich  
aufgebaut werden Augenzeu-  
genberichte zur Geschich-  
te, die man leicht im Ge-  
dächtnis behält. -jol-

Franz Kurowski  
"Krieg unter Wasser"  
Econ Verlag GmbH

Erstmals wird in die-  
sem Buch der im zweiten  
Weltkrieg global geführte  
Krieg unter Wasser mit al-  
len Operationen und allen  
Schauplätzen dokumentiert.

Frank Kurowski versteht  
es meisterhaft, den Leser  
zu informieren über Auf-  
bau und Entwicklung dieser

vehementen Kriegswaffe. Er  
erzählt vom Aufbau der  
Flotte bis hin zu entschei-  
denden Schlachten. Ein  
Buch, das jeden Marinein-  
teressierten begeistern  
wird. -jol-

Jorge Amado  
"Tieta aus Agreste"  
Piper Verlag

Frauen machten den gros-  
sen brasilianischen Ro-  
mancier Jorge Amado welt-  
berühmt: Gabriele, Teresa  
und jetzt: Tieta. Hinreis-  
send, sinnlich, fröhlich  
und lebensklug steht sie  
im Mittelpunkt dieses neu-  
en Romans. Einst schmäh-  
lich verstossen, kehrt  
Tieta, die ehemalige Zie-  
genhirtin, in ihren klein-  
en Heimatort Agreste zu-  
rück. Keiner ahnt, welcher  
Profession sie in ihrem  
eleganten Haus in Sao  
Paulo nachgeht. Tietas  
Großzügigkeit, ihre tat-  
kräftige Unterstützung  
der Familie, der Freunde  
und sogar der Gemeinde  
verschaffen ihr nahezu den  
Ruf einer Heiligen. Doch  
ein neuer Skandal bahnt  
sich an: Während Tietas  
gewagte Kleidung, ihre  
freien Reden, ihre Gleich-  
gültigkeit gegenüber dem  
täglichen Kirchgang das  
Provinzstädtchen Agreste  
in wohlige Empörung ver-  
setzen, wird Ricardo, Tie-  
tas siebzehnjähriger Nef-  
fe, der vielversprechende  
Anwärter auf das Priester-  
amt, angesichts solch  
überwältigender Verlockung  
auf eine harte Probe ge-  
stellt. -jol-

E.R. Carmin  
"Fünf Minuten vor Orwell"

Schweizer Verlagshaus AG  
Zürich

Der Wirklichkeit auf  
die Spur kommen, das ist  
das Hauptanliegen dieser  
Romanreihe "Zeugen der  
Zeit". Propheten haben  
wieder Hochsaison: Sie sa-  
gen uns den bevorstehen-  
den Weltuntergang voraus.  
Die täglichen Krisenmel-  
dungen aus allen Teilen  
der Welt scheinen sie zu  
bestätigen.

Die Welt wird nicht un-  
tergehen - allerdings wird  
sie schon in wenigen Jah-  
ren nicht mehr aussehen  
wie heute. Carmin versteht  
es meisterhaft, den Leser  
zu fesseln - ihm seine

Theorie zu vermitteln und  
diese in aller Deutlich-  
keit ihm aufzuzwingen. Ein  
hervorragender fesselnder  
Roman. -jol-

Rosemary Rogers  
"Die Unbesiegbare"

Schweizer Verlagshaus AG  
Zürich

Rosemary Rogers ist in-  
nerhalb kürzester Zeit zur  
erfolgreichsten Unterhal-  
tungsschriftstellerin Ame-  
rikas geworden. Sie ver-  
dankt dies ihrer besonde-  
ren Begabung, zu fesseln  
und zu unterhalten. Auch  
der nun vorliegende Roman  
wird dem Ruf, der der Au-  
torin voraussetzt, voll ge-  
recht.

Glanz und Elend der lie-  
benden, verführerischen  
Ginny sind das Hauptthema  
von R. Rogers mitreißend  
geschriebenem neuen Roman,  
der vor dem dramatischen  
Hintergrund der großen  
Börsenspekulationen und  
politischen Entwicklung  
des jungen amerikanischen  
Kontinents spielt. -jol-



*Tatsache ist, daß ca. 40% der männlichen Bevölkerung im Alter von 14 bis 24 Jahren mindestens einmal wegen Vergehen oder Verbrechen strafrechtlich verurteilt worden sind.*

**Straffälligkeit ist also kein „Randgruppenproblem“!**

*Tatsache ist, daß unter den Verurteilten vom 25. Lebensjahr an die Vorbestraften überwiegen; die Rückfallquote der Straftlassenen beträgt bis zu 80%.*

**Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, ist also entsprechend hoch!**

*Tatsache ist, daß in langjährigen Modellversuchen wissenschaftlich bewiesen wurde, daß die Rückfallquote unter 40% gesenkt werden konnte.*

**Hohe Rückfallkriminalität ist also kein „Naturgesetz“!**

Der Gesetzgeber hat die Konsequenzen gezogen:

*Seit dem 1.1.1977 ist das Strafvollzugsgesetz in Kraft. Es regelt die Behandlung und die Rechtsstellung der Gefangenen sowie die Durchführung der notwendigen Rahmenbedingungen.*

*Aufgrund des Strafvollzugsgesetzes hat der Justizsenator Vollzugs- und Anstaltsbeiräte berufen. Diese sollen öffentliche Kontrollfunktion im Strafvollzug ausüben. In Berlin sind u.a. Vertreter der Kirchen, der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Hochschulen, des Journalistenverbandes sowie Vertreter von Gruppen und Organisationen, die auf freiwilliger Basis im Strafvollzug mitarbeiten, als Vollzugs- und Anstaltsbeiräte tätig. Sie berichten jährlich über die Verhältnisse im Jugend-, Frauen-, Männer- und Untersuchungshaftvollzug.*

Das übereinstimmende und alarmierende Ergebnis dieser Berichte:

*In den Berliner Strafanstalten werden fortgesetzt die zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen mißachtet.*

Das heißt in der Praxis:

*Tagtäglicher Rechtsbruch der staatlichen Rechtspflegebehörden gegenüber Mitbürgern, die ihrerseits wegen Rechtsbrüchen zu Freiheitsstrafen verurteilt sind.*

Die Folgen für die „strafende Gesellschaft“:

*Verlust der rechtsstaatlichen Glaubwürdigkeit, Gefährdung des Grundkonsens der Rechtsgemeinschaft, Außerkraftsetzung des Sozialstaatsprinzips.*

Die Folgen für die Mehrzahl der Strafgefangenen:

*Hilflosigkeit, Ohnmachtsgefühle, Verbitterung, Haß, Rechtszynismus, Gleichgültigkeit, grassierende Flucht in die Betäubung durch Alkohol und Drogen, Selbstmordhäufung.*

Die Konsequenz für uns alle:

*Ein Heer von lebensuntüchtigen Frührentnern, todgeweihten Suchtkranken, haßerfüllten Gewalttätern, rücksichtslosen Rauschgifthändlern, ratlos-verbitterten Rückfalltätern.*

*Ein Übermaß an Opfern sinnloser Straftaten.*

*Unabsehbare soziale Folgekosten: Schon jetzt übersteigen die volkswirtschaftlich geschätzten Kosten des Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsapparates das gesamte jährliche Einkommenssteueraufkommen in der BRD und Westberlin. — „Strafe muß sein — koste es, was es wolle.“*

**Der praktizierte Strafvollzug ist die perfekte Selbstbestrafung unserer Gesellschaft!**

*Die Justizbürokratie ist offensichtlich nicht imstande, die Ungesetzlichkeiten in den Berliner Strafanstalten zu beenden. Im Gegenteil: Die ständige Verletzung unserer gemeinsamen humanitären und rechtsstaatlichen Grundüberzeugungen wird täglich unerträglicher.*

*Wir bitten deshalb unsere Mitbürger um Unterstützung der „Aktion gesetzmäßiger Strafvollzug“.*

*Sie lädt ein zu einer Großveranstaltung zum Thema:*

**„Wer bricht das Recht im Strafvollzug?“**

*am 30. November 1979*

*um 19.30 Uhr*

*im Großen Saal des Hochschulbräu, Amrumer Straße 31/ Ecke Seestraße, 1000 Berlin 65.*

*Unterstützt durch: Aktionsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise AG SPAK*

*Arbeitskreis Soziales Training AST*

*Humanistische Union HU*

*Bürgerinitiative Medizin im Strafvollzug*

**Kontaktadresse: Rolf Kaufeldt, Urbanstr. 67, Bln. 61**

**Tel. 691 47 61 - Mo. u. Do. 18-19 Uhr**